

Vorsitzender Präsident **Danfine**: Kapitel IX, Realitäten und Unternehmungen in Graz. Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abgeordneter **Schreckenthal**.

Berichterstatter des Finanzausschusses **Schreckenthal** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Kapitel IX, Titel 1, Liegenschaften in Graz hat ein Gesamterfordernis von 78,060.000 K
Bedeckung 97,440.000 „
Überschuß 19,380.000 K

Ich glaube, es erübrigt sich, zu diesem Titel zu sprechen und ich ersuche daher um dessen Annahme.

Titel 2, Landesforste, hat einen Überschuß von 780.000.000 K. Es ist das ein wesentlicher Überschuß, was das hohe Haus mit Freuden begrüßt.

Ich bitte auch hier um Annahme.

Titel 3, Steiermärkische Zweigniederlassung der niederösterreichischen Landes-Versicherungsanstalten ist eingestellt mit einem Erfordernisse von 405.000 K, Bedeckung 405.000 K, daher weder ein Überschuß noch ein Abgang.

Ich bitte um Annahme.

(Kapitel IX, Titel 1, 2 und 3 werden ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Präsident **Dr. Danfine**: Wir kommen zu Kapitel X, Gefälle und Abgaben; derselbe Herr Berichterstatter.

Berichterstatter des Finanzausschusses **Schreckenthal** (von der Rednerbühne): Im Kapitel X, Titel 1, Jagdkartenfaren, ist eingestellt eine Bedeckung von 600.000.000 K, Erfordernis keines.

Titel 2, Fischereikartenfaren, weist auf einen Überschuß von 52,500.000 K.

Titel 3, Äquivalent für aufgehobene Gefälle, weist auf einen Überschuß von 315.000 K.

Titel 4, Wertzuwachsabgabe, weist auf einen Überschuß von 84,600.000 K.

Titel 5, Luftbarkeitsabgabe, weist auf einen Überschuß von 202,500.000 K.

Titel 6, Herbergsabgabe, hat einen Überschuß von 1.500.000.000 K.

Titel 7, Lohnabgabe, faktischer Überschuß 13.372,500.000 K.

Titel 8, Kraftfahrzeugabgabe, Überschuß 180.000.000 Kronen.

Damit ist das Kapitel X erschöpft.

Ich bitte das hohe Haus, diesen Antrag des Finanzausschusses anzunehmen.

(Kapitel X wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Präsident **Dr. Danfine**: Nächstes Kapitel, Kapitel XI, Ruhe- und Versorgungsgenüsse und Gnadengaben.

Berichterstatter Herr Abgeordneter **Schreckenthal**.

Berichterstatter des Finanzausschusses **Schreckenthal** (von der Rednerbühne): Kapitel XI, Ruhe- und Versorgungsgenüsse und Gnadengaben, hat einen Abgang von 4.058,860.000 K.

Ich bitte um Annahme des Kapitels XI samt der im Finanzausschusse beantragten Entschliebung (liest):

Über den Bericht der Landesregierung, Präf. Nr. 29/1923, wird der Witwe des verstorbenen ehrenamtlichen Vorstandes des Landes-Kupferstichkabinetts **Dr. Franz Wibiral**, namens **Eugenie Wibiral**, unter Einrechnung der ihr mit Beschluß vom 22. Dezember 1922 für das Jahr 1923 gewährten einmaligen Gnadengabe von 100.000 K für die Jahre 1923, 1924 und 1925 eine monatliche Gnadengabe im Gesamtbetrage von je 350.000 K gewährt, welcher Betrag bei einer höheren Geldentwertung, oder, wenn sich die Verhältnisse der Genannten verbessern sollten, entsprechend zu vermindern wäre.

Über die Petition Nr. 166 werden der pensionierten Landesbeamtin **Alfonsia Kronberger** sieben Dienstjahre für die Bemessung des Ruhegenusses eingerechnet.

Die Petition Nr. 142 der gewesenen Landesbeamtin **Grete Zmugg-Wiedenhuber** wird abgewiesen.

Über die Petition Nr. 145 wird der gewesenen Landesbeamtin **Grete Morath-Rammerl** die Hälfte der ihrer Dienstzeit und ihrer seinerzeitigen Stellung entsprechenden Pension bewilligt.

Über die Petition Nr. 157 wird der Oberrechnungsratswitwe **Blanka Schuch** die Hälfte der normalen Witwenpension bewilligt.

Über die Petition Nr. 176 werden dem Bauoberinspektor **Ignaz Göhr** vier Jahre für die Pensionsbemessung eingerechnet.

Über den Bericht der Landesregierung Präf. Nr. 63 wird dem Oberamtsrat i. R. **Dr. Eduard Krodeman** mit Rücksicht auf seine Dienste als Leiter des Stenographenbureaus eine für die Pensionsbemessung mit der jeweiligen Indeziffer zu multiplizierende Personalzulage von jährlich 10.000 Kronen bewilligt.

Über den Bericht der Landesregierung Präf. Nr. 16 wird dem Hilfsarbeiter **Josef Deufsch**

man vom Zeitpunkte seines Ausscheidens aus dem Landesdienste an, die monatliche Gnadengabe von 500 K auf 3000 K erhöht.

Über den Bericht der Landesregierung Präj.-Nr. 66 wird der Krankenhausverwalterswitwe Euphrosine Stingl vom 1. Jänner 1923 angefangen die Gnadengabe samt Teuerungszulage um 50 Prozent erhöht.

Diese Beschlüsse hat der hohe Finanzausschuß gefaßt. Ich bitte das hohe Haus, auch diese Beschlüsse anzunehmen.

(Angenommen.)

Nun habe ich über das Kapitel XII zu berichten, „Gewerbeförderung“. Hier ist durch den Finanzausschuß eine Erfordernispost von 1.050.000 K eingestellt, Bedeckung keine. Ich bitte um Annahme dieser Post.

(Angenommen.)

Kapitel XIII, „Zufällige Einnahmen und Ausgaben“, Kosten der Herstellung von Ehrenurkunden für mehr als 40jährige Dienstzeit, Erfordernis 225.000 K, sonstige Ausgaben 3.000.000 K, Gesamterfordernis daher 3.225.000 K, welchem Betrage keine Bedeckung gegenübersteht, daher Abgang 3.225.000 K. Ich bitte um die Annahme dieses Antrages.

(Angenommen.)

Kapitel XIV, Kredit- und Kapitalgebarung, Titel 1, „Neubauten“. Beitrag des Landes zu den Kosten für die teilweise Verlegung der Bundesgewerbeschule in Graz in das Monturdepot in Gösling, 45.000 K Erfordernis und 45.000 K Abgang.

Titel 2, „Rückzuerhaltende und anzulegende Kapitalien“ schließt mit einem Erfordernis von 1.213.695.000 Kronen und einer Bedeckung von 705.000 K, so daß sich ein Abgang von 1.212.990.000 K ergibt.

Titel 3, „Liquidationsgebarung“, Auseinandersetzung mit Jugoslawien, weist einen Abgang von 15.000 K auf.

Damit würden alle in diesem Kapitel XIV enthaltenen Titel erschöpft sein. Ich bitte um Annahme sämtlicher 3 Titel.

(Angenommen.)

Kapitel XV, „Johann-Quadalbert-Flois-Stiftung“. Erfordernis 1.050.000 Kronen, Bedeckung ebenfalls 1.050.000 K.

Kapitel XVI, „Landes-Feuerwehrfonds“. Erfordernis 6.825.000 K, mit einer Bedeckung in gleicher Höhe; daher weder Abgang noch Überschuß. Dazu gehört noch eine Entschließung des Finanzausschusses, welche lautet (liest):

„Hiemit erledigt sich die Petition Nr. 99 der Rettungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr um Unterstützung von 1½ Millionen Kronen.“

Hiemit ist das Kapitel XVI, „Landesfeuerwehrfonds“, erschöpft.

Kapitel XVII, „Garantiefonds für die Verzinsung und Rückzahlung des Landes-Investitionsanlehens vom Jahre 1921“. Erfordernis 199.995.000 K mit einem gleichen Betrage in der Bedeckung, also weder Überschuß noch Abgang. Ich bitte um die Annahme dieser Kapitel bis inklusive XVII, damit ist der Voranschlag mit Ausnahme der Bedeckung erledigt.

(Die Kapitel XV, XVI und XVII, sowie der Beschlußantrag des Finanzausschusses zu Kapitel XVI werden ohne Wechselrede angenommen.)

Vorsitzender Präsident Dr. Danfne: Damit sind diejenigen Ziffern angenommen, welche es ermöglichen, daß der Voranschlag hinsichtlich des Erfordernisses zur Grundlage dient. (Lebhafter Beifall.) Es bleibt die Beratung und Beschlußfassung über die Bedeckungsanträge, insbesondere über die Steuervorlagen. Mit Rücksicht darauf, daß wir damit zu einem anderen Teil des Budgets kommen, breche ich die Sitzung ab und wird diese um 3 Uhr nachmittags wieder aufgenommen. Diese Stunde ist deshalb gewählt worden, damit, wenn irgend möglich, die Abendzüge noch benutzt werden können.

(Die Sitzung wird um 1 Uhr 5 Minuten mittags unterbrochen und um 3 Uhr 20 Minuten nachmittags wieder aufgenommen. — Nach Wiederaufnahme der Sitzung.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Hohes Haus! Ich eröffne die unterbrochene Sitzung wieder und schreite sofort zur Tagesordnung, und zwar zur Beratung über die Bedeckungsanträge zum Voranschlage 1923.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Doktor Enge, den ich bitte, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter des Finanzausschusses Dr. Enge (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Nachdem das hohe Haus in der Sitzung von heute vormittags den Voranschlag Steiermarks für 1923 angenommen hat, obliegt nunmehr dem hohen Hause, Beschluß zu fassen über die Bedeckungsanträge. Ich habe namens des Finanzausschusses die Bedeckungsanträge in folgender Form zu unterbreiten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonds für das Jahr 1923 wird mit einem Gesamt-

erfordernisse von 208.721,858.000 K und mit einer Bedeckung von 128.753,403.000 K genehmigt.

II. Zur Bedeckung des Abganges von 79.968,455.000 K dienen:

1. die Anteile des Landes an den gemeinschaftlichen Abgaben und am Valutagewinne aus der Holzaußfuhr im Gesamtbetrage von 40.200.000.000 Kronen;

2. der Ertrag der auf Grund der nachstehend beantragten Gesetze einzuhhebenden Landesgrundsteuer 16.200.000.000 Kronen und Landesgebäudesteuer 3.000.000.000 K.

3. der vom Bunde bewilligte Interimskredit im Betrage von 7.300.000.000 Kronen, zusammen 66.700.000.000 K.

Der somit verbleibende unbedeckte Abgang von 13.268,455.000 K ist durch ein von der Landesregierung zu erwirkendes weiteres Bundesdarlehen oder, falls dies nicht erreicht werden sollte, durch Sparmaßnahmen zu bedecken.

III. Der hohe Landtag wolle die nachstehenden Gesetze, betreffend die Einhebung der Landesgrundsteuer im Jahre 1923, und betreffend die Einführung einer Landesgebäudesteuer beschließen und die Landesregierung ermächtigen, etwa notwendig werdende, die Grundsätze der Gesetze nicht wesentlich berührende Änderungen im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen.

Die Landesregierung wird beauftragt, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, eine authentische Interpretation der Bestimmungen des Wiederaufbaugesetzes über das Mindestausmaß der einzuhhebenden Grundsteuer durch den Nationalrat zu veranlassen.

Endlich wird die Landesregierung beauftragt, die Zweckmäßigkeit und finanzielle Auswirkung einer Staffelung der Landesgrundsteuer nach der Größe des besteuerten Grundbesitzes, sowie die Minderheitsanträge der Abgeordneten Schreckenthal und Walter zu § 2 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Landesgebäudesteuer, zu studieren."

Zur Bedeckung gehört also und ist notwendig, daß das hohe Haus den Gesetzentwurf der Landesregierung bezüglich der Grundsteuer für 1923 und den Gesetzentwurf, betreffend die Gebäudesteuer genehmigt und erlaube ich mir, in erster Linie das Gesetz bezüglich der Landesgrundsteuer im Jahre 1923 zur Annahme zu empfehlen. Das Gesetz ist im Wortlaute für die Mitglieder des hohen Hauses in Druck aufgelegt, ich bin überzeugt, keinen Widerspruch zu finden, wenn ich mir die Verlesung desselben erspare, ebenso des

Gesetzes über die Landesgebäudesteuer und empfehle ich auch dieses Gesetz im Namen des Finanzausschusses zur Annahme. Ich habe hiezu zu bemerken:

Durch das Abgabenteilungsgesetz vom 3. März 1922, B.-G.-Bl. Nr. 125, wurde die Grundsteuer zu einer Landessteuer erklärt und das Ausmaß der Grundsteuer durch das Wiederaufbaugesetz vom 27. November 1922, B.-G.-Bl. Nr. 843, festgestellt, und zwar mit mindestens dem 50fachen der valorisierten Friedensgrundsteuer. Sowohl die Landesregierung als auch der Finanzausschuß haben sich an diese Bestimmung gehalten und auf Grund dieser Zwangsvorschrift der Bundesregierung das Gesetz über die Landesgrundsteuer verfaßt. Wesentlich in diesem Entwurfe der Landesregierung ist, daß die Einhebung der Landesgrundsteuer bedeutend einfacher gedacht ist als sie bisher war und daß insbesondere die komplizierte Berechnung, die noch im Jahre 1922 notwendig war, um zu wissen, welche Grundsteuer der Besitzer zu zahlen hat, sehr vereinfacht wurde. Im Jahre 1922 war die Grundsteuer ungefähr folgendermaßen zu berechnen:

Von einem Katastralreinertrage von 100 K waren bis zum Jahre 1914 20 Prozent und im Zuge des Krieges, im Jahre 1916 oder 1917 100 Prozent Zuschlag einzuhheben, so daß 40 K zu entrichten waren. Nach dem Umsturze wurde nun hiezu 80 Prozent Zuschlag eingehoben, es waren also 72 K zu zahlen. Im Jahre 1921 wurde nun verfügt, daß der Grundbesitz gewertet werde nach der Kulturgattung, ob es sich um Garten, Wald, Acker oder Wiese gehandelt hat, und zwar bei Acker und Wiese das 20fache, bei Obstgärten das 30fache und bei Wald das 40fache, wozu überdies bei großen Waldbesitzern Differenzierungen vorgenommen wurden, was also zusammen mit der früher gefundenen Ziffer von 72 K Steuer zu vervielfachen ist, so daß es sehr kompliziert war, zu berechnen, wie hoch die Grundsteuer war. Durch die Vorlage der Landesregierung wurde diese Verrechnungsart aus der Welt geschafft und sieht der Entwurf vor, daß für 1923 einfach der 1500fache Katastralreinertrag als Landesgrundsteuer abzuführen ist, wodurch es jedem Besitzer durch eine einfache Einsicht in seinen Grundbesitzbogen ermöglicht ist, sich ohne weiteres über die Höhe der Landesgrundsteuer klar zu werden. Außerdem wurden im Gesetze den Gemeinden und Bezirken das Recht eingeräumt, Zuschläge zur Grundsteuer einzuhheben, und zwar wurde die Beschlußfassung hierüber den Gemeinden und Bezirken bis zu 40 Prozent im eigenen Wirkungskreise bewilligt, von 40 bis 100 Prozent über Genehmigung

der Landesregierung und über 100 Prozent durch ein Landesgesetz. Bezüglich der Landesgebäudesteuer hat sich die Landesregierung veranlaßt gesehen und ist auch der Finanzausschuß der Ansicht der Landesregierung beigetreten, nicht das im Wiederaufbaugesetz vorgesehene Minimum, das einzuheben sich nicht gelohnt hätte, einzuheben und sich nicht mit dem Pfaffen der im Frieden abgeführten Realsteuern zu begnügen, sondern hat die Landesregierung vorgeschlagen, das 155fache dort, wo keine Pauschalierung eintritt, als Landesgebäudesteuer zu nehmen, wobei der 15fache Friedenszins als Entgelt für den Hausbesitzer zu verbleiben hat für die Mühe, welche er hat durch die Einhebung und Abfuhr der Steuer. Das sind im wesentlichen die Grundsätze, wonach beide Gesetze zuerst von der Regierung entworfen und sodann vom Finanzausschuß angenommen wurden und bitte ich namens des Finanzausschusses, sowohl die Bedeckungsanträge als auch die beiden Landesgesetze annehmen zu wollen.

Abgeordneter **Leichin**: Hohes Haus! Das erstemal trifft das Sanierungsprogramm der Regierung Seipel bei uns im hohen Hause in die Erscheinung. Es hat schon bei Beratung im Finanzausschuß seine Schatten vorausgeworfen und es wurde auch schon in den letzten Sitzungen erklärt, daß die Landwirte in einer so furchtbar schlechten Lage sind, daß sie unmöglich das zahlen können, was durch die Landesgrundsteuer gefordert wird. Dabei wurde aber gleichzeitig wiederholt darauf verwiesen, daß sich die Arbeiter wesentlich besser stellen und der Herr Abgeordnete **Schreckenthal** hat uns da das Märchen erzählt, daß ein Landarbeiter ein Einkommen von 2½ bis 3 Millionen Kronen monatlich hat. Der Herr Abgeordnete hat aber verschwiegen, wo sich diese Arbeitgeber befinden, die ihren Landarbeitern diese Löhne bezahlen. Es ist nun unsere Pflicht, zu vergleichen, wer in diesem Lande der wirtschaftlich Stärkere ist und wer durch die Sanierungsaktion der Regierung am härtesten getroffen wird. Wir Arbeiter waren die ersten, die vom Sanierungsprogramm getroffen wurden. Als das Sanierungsprogramm zu wirken begann, so wurden die Arbeiter und Angestellten die ersten Opfer. Sofort wurde ein beträchtlicher Teil der Beamten abgebaut, während eine gewaltige Wirtschaftskrise einsetzte, eine Krise, der viele Tausende Arbeiter zum Opfer fielen, eine Krise, die noch heute einen größeren Teil von Arbeitern zur Kurzarbeit verurteilt. Es ist beachtenswert, daß gleichzeitig mit diesem Sanierungsprogramm eine Propaganda gegen die Arbeiter in der bürgerlichen Presse einsetzte und allgemein dahin ausklang,

daß nicht das Sanierungsprogramm schuld an der Arbeitslosigkeit sei, sondern schuld daran sind ausschließlich die sozialpolitischen Maßnahmen in diesem Staate. Und werden diese abgebaut, so werden wir wieder konkurrenzfähig gegenüber dem Auslande, wird der Arbeiter wieder arbeiten können und Brot bekommen. Das größte, was sich die bürgerlichen Zeitungen in dieser Art geleistet haben, das hat sich das „Grazzer Volksblatt“ geleistet. Das „Grazzer Volksblatt“, das angeblich auch die Interessen der Arbeiter, natürlich christlichen Arbeiter, vertritt, schrieb einen Artikel unter der Überschrift „Die hohen Bankzinsen“, in dem es erzählt, daß der Arbeiter den Achtschundentag hat, daß der Arbeiter das Arbeiterurlaubsgesetz hat, daß er das Betriebsrätegesetz hat, daß er die Krankenversicherung hat usw., und ruft erstaunt aus: „Was hat der Unternehmer?“ Der Unternehmer hat keinen Achtschundentag, der Unternehmer hat kein Urlaubsgesetz, der Unternehmer hat kein Betriebsrätegesetz, der Unternehmer hat keine Krankenversicherung, der Unternehmer hat alles das nicht, womit der Arbeiter sich gegen die Ausbeutung schützt. Der Leser gewinnt die Auffassung, als ob die Arbeiter die Ausbeuter der Unternehmer, der jüdischen und christlichen Kapitalisten wären. Und es wundert uns sehr, daß bei den Christlichsozialen noch Arbeiter sitzen, die jetzt in Eisenerz ihren Arbeitsbrüdern erzählen werden müssen, daß nicht **Sinnés** die Arbeiter ausbeutet, sondern umgekehrt, die Bergarbeiter **Sinnés** ausbeuten. Den Tabakarbeiterinnen wird dann ihre christliche Vertreterin erklären müssen: Nicht der Staat als Unternehmer ist der Ausbeuter, sondern die Arbeiter sind jene, die den Staat ausbeuten und die ganze Wirtschaft zugrunde richten. In dasselbe Horn haben auch in den letzten Tagen wiederholt die Herren, vor allem die Bauernbündler, gestoßen. Es war der Herr Abgeordnete **Hartleb**, der sagte — und sein Kollege **Schreckenthal** hat es im Finanzausschuß ausgeführt —, daß die Tarife für die Schmiedearbeiten so ungeheuer hoch gestiegen sind, daß sie das Vielfache der Friedenspreise ausmachen. Ich habe keine Ursache, die Sache genau zu untersuchen. Wir nehmen ohneweiters an, daß die Angaben der Herren Abgeordneten **Hartleb** und **Schreckenthal** richtig sind. Aber schließlich sind die kleinen Schmiedemeister auf dem Lande die, die parteipolitisch Ihnen sicher am nächsten stehen, die den Arbeitern nicht die Tarife zahlen, die für diese Arbeiter in der Industrie gelten, die meist mit Lehrlingen arbeiten usw., weshalb es uns merkwürdig erscheint, wenn sich die Bauernbündler über die kleinen

Schmiedemeister und ihre hohen Tarife im Hause beschweren. Es wäre doch viel zweckmäßiger, mit den Schmiedemeistern direkt zu verhandeln und zu untersuchen, was die Ursachen dieser hohen Tarife sind. Aber diese Klagen über die Schmiedemeister haben einen anderen Zweck. Es soll damit gesagt werden, daß die hohen Löhne der Arbeiter an den ungeheuren Preisen für die Schmiede- und sonstigen Arbeiten, die nicht nur die Landbevölkerung, sondern die Bevölkerung im allgemeinen hart treffen, allein schuld sind. Nachdem hier wiederholt auf die hohen Löhne der Arbeiter hingewiesen wurde, ist es notwendig, festzustellen, wie hoch die Löhne der Bergarbeiter, der Metallarbeiter, der Tischler und der Landarbeiter im Jahre 1914 waren und wie hoch sie jetzt sind. Erst wenn wir die Löhne vergleichen, können wir erkennen, ob die Löhne wirklich so hoch sind, wie allgemein behauptet wird, ob sie wirklich die unmittelbare Ursache zu der allgemeinen ungeheuren Teuerung sind. Wie hoch waren nun die Löhne im Jahre 1914? Die bestqualifizierten Arbeiter, die Buchdrucker, hatten im Jahre 1914 einen valorisierten Wochenmindestlohn von 518.400 K. Das war das Minimum der Buchdrucker im Jahre 1914, der valorisierte Wochenlohn von 36 K. Dieselben Buchdrucker haben jetzt als Minimum laut Tarif für das Jahr 1923 einen Wochenlohn von 291.600 K, das ist ein Minus von 43 Prozent. Nun wird immer behauptet, die bestbezahlten Arbeiter sind die Metallarbeiter, wobei immer geradezu phantastische Löhne genannt werden. Ich führe auch deshalb die Metallarbeiter an, weil Herr Abgeordneter Hartleb heute auf die Preisunterschiede für Maschinen zwischen Deutschland und Österreich verwiesen hat. Und sicher hat er gemeint, daß die Löhne der Arbeiter in Österreich mitschuld sind an diesen Preisunterschieden. Wenn diese bestehen, die uns nicht unbekannt sind, so sind ganz andere Ursachen dafür maßgebend. Ich weiß nicht, ob der Herr Abgeordnete Hartleb sich in Fabriken umgesehen hat, aber sicher hat er noch nicht in Fabriken gearbeitet. (Abgeordneter Hartleb: „Ein ganzes Jahr!“) Ich kenne die Fabriken in Deutschland und in Österreich und ist es allgemein bekannt, daß die Fabriken in Deutschland technisch auf weit höherer Stufe stehen als die Fabriken bei uns in Österreich. Sehen wir nun die Löhne der Metallarbeiter an, wie sie mir im Sekretariat der Metallarbeiter angegeben wurden. Sie wissen, diese Arbeiter sind, mit ganz wenigen Ausnahmen, gewerkschaftlich organisiert und in allen Betrieben werden heute Lohnverträge abgeschlossen. Das gilt natürlich auch für die

Puchwerke im Graz. In diesem Betriebe hatte die Mehrheit der Dreher im Jahre 1911 laut uns vorliegendem Lohnzettel 50 Heller pro Stunde, das sind heute über 7200 K pro Stunde. Dieselben Metallarbeiter haben heute laut Tarif einen Stundenlohn inklusive Familienzulage von 5540 K, das ist gegenüber dem Frieden ein Minus von 25 Prozent. Nun gilt es natürlich nicht nur die Löhne der Arbeiter in Graz zu vergleichen. Ich habe mir auch das statistische Zentralblatt angesehen und da will ich Ihnen die Lohnziffer der Metallarbeiter in Wien mitteilen, damit Sie sehen, wie hoch in Wien die Löhne sind. Laut statistischem Zentralblatt betrugen in Wien im Jahre 1914 die Löhne 80 bis 100 Heller, das sind 12.000 bis 15.000 K pro Stunde, während gegenwärtig die Löhne der Metallarbeiter in Wien laut Tarif 8460 K, um 43,6 Prozent weniger betragen. Verzeihen Sie, das, was ich jetzt gesagt habe, gilt nicht von Wien, sondern sind das die Höchstlöhne der Metallarbeiter von Graz aus dem Jahre 1914 und 1923. Also 80 Heller bis 1 Krone war der Höchstlohn der Metallarbeiter von Graz im Jahre 1914 und beträgt gegenwärtig inklusive Familienzulagen 8460 K, demnach um 43,6 Prozent niedriger. In Wien betrugen die Löhne der Metallarbeiter im Jahre 1914 nach dem statistischen Zentralblatt 55 bis 60 Heller, das sind 8000 bis 9000 K, während sie gegenwärtig pro Stunde 7500 K betragen, das sind um 16 Prozent weniger. Sie sehen daher, daß alle diese Erzählungen von den hohen Löhnen der Metallarbeiter mit den Tatsachen nicht übereinstimmen. Neben den Metallarbeitern und Buchdruckern werden noch die Tischler als qualifizierte Arbeiter gewöhnlich aufgezählt. Die Tischler hatten im Jahre 1914 einen Stundenlohn von 60 Hellern, das sind 9000 K, während dieselben Tischler in der Weitzer Waggonfabrik mit Familienzulage einen Akkordstundenlohn von 7500 K haben.

Aus den Ziffern ersehen Sie, meine Herren und Damen, daß die Angaben über die hohen Löhne der Arbeiter nicht richtig sind, daß sie vielmehr aus dem Hass gegen die arbeitenden Klassen geboren wurden. Nun hat der Herr Kollege Schreckenthal gestern erzählt, daß die Landarbeiter 2,5 bis 3 Millionen Kronen monatlich verdienen.

Daran hat er unter Beifall seiner Parteigenossen die Bemerkung geknüpft, daß am Lande eine beständige Lohnhegerei getrieben wird. Nun will ich die Löhne der Landarbeiter im Frieden mit den jetzt allgemein gezahlten Löhnen vergleichen. Ich will gleich im voraus bemerken, daß selbst die Löhne der Landarbeiter, die auf Grund des Kollektivvertrages ge-

zahlt werden, um das Vielfache niedriger sind, als jene, die der Abgeordnete Schreckenthal als allgemein gültig hinstellte.

Ihre ganzen Angaben über die Bezahlung der Landarbeiter sind übertriebene Märchen und es wundert mich nur, daß sie nicht allgemeines Gelächter auslösten, sondern vielmehr diese Angaben für ernst genommen wurden. Wie hoch stellen sich die Löhne für die in landwirtschaftlichen Betrieben Beschäftigten? Eine Dienstmagd hatte im Frieden einen Monatslohn von 8 bis 10 Gulden gehabt. Wenn Sie diesen Monatslohn valorisieren, so erhalten Sie einen Betrag von 240.000 bis 290.000 K. Nun vergleichen Sie diesen Lohn mit jenem, den heute eine Dienstmagd hat. Die Knechte hatten allgemein im Frieden einen Monatslohn von 15 bis 20 Gulden, das ist valorisiert ein Betrag von 440.000 bis 560.000 K monatlich. Und was werden heute für Löhne in der Landwirtschaft bezahlt? Ich verweise hier auf einen Artikel des „Sonntagsboten“, worin es heißt, daß heute noch in der Landwirtschaft Arbeitslöhne von 20.000 bis 30.000 K bezahlt werden, das ist der zwanzigste Teil von dem, was im Frieden bezahlt wurde. Es ist allgemein bekannt, daß der Bauer im Frieden zu Michele oft ein Stück Vieh verkaufen mußte, um den Lohn der Dienstmagden auszahlen zu können. (Zwischenruf.) Ich berufe mich auf den Artikel des „Sonntagsboten“, der ja ein Organ der christlichsozialen Partei ist, weil ich annehmen muß, daß der es nicht wagen wird, so etwas zu schreiben, wenn es nicht tatsächlich so wäre. Nun hat vor kurzem der „Arbeiterwille“ in einem Artikel mitgeteilt, daß ein Grundbesitzer seinem Knecht einen Lohn von 3000 K für das Jahr bezahlte. Es war das der Grundbesitzer Töchterle in Anger-Birkfeld, der einen Knecht aufnahm und ihm einen Lohn von 2000 K pro Jahr und 1000 K Trinkgeld gab. Als der Knecht erkrankte und ihn eine arme Keuschlerin in Pflege nahm, gab er ihm noch großmütig 10.000 K. Damit will ich aber nicht sagen, daß solche Löhne allgemein in der Landwirtschaft gezahlt werden. Aber gerade so lachhaft sind die Angaben des Herrn Abgeordneten Schreckenthal, wenn er von Löhnen von 2,5 bis 3 Millionen Kronen spricht. Nun wie stellen sich die Löhne der Landarbeiter, welche die Lohngeber für die Landarbeiter herausgeschlagen haben? Auf Grund des Brucker Vertrages, den der Verband der Land- und Forstarbeiter mit den Besitzern abgeschlossen hat, beträgt der Monatslohn eines Pferdeknechtes ohne Deputate 217.000 K, der Monatslohn einer selbständigen Schweinemagd 145.000 bis 147.000 K. Um

zu ersehen, was ein Landarbeiter einschließlich der Deputate bekommt, haben wir dieselben, wie sie in diesem Vertrage festgesetzt sind, zum heutigen Marktpreise umgerechnet. Um aber einen möglichst hohen Landarbeiterlohn zu errechnen, haben wir nicht den Monatslohn des Pferdeknechtes genommen, sondern den Stundenlohn eines Tagarbeiters, der bedeutend höher ist, der bei Männern 2287 K, bei Frauen 1563 bis 1580 K und bei Jugendlichen 1261 bis 1530 K beträgt. Dazu noch die Deputate gerechnet, die auf Grund des Vertrages die Leute zu bekommen haben, erhalten wir einen Monatslohn von 892.500 K, das ist der Höchstlohn, der durch 8 Monate ausbezahlt wird, weil während 4 Monaten die Arbeitszeit eine geringere ist, bei dieser geringeren Arbeitszeit die Landarbeiter einen Lohn von 714.000 K erhalten würden. Nun gibt es allerdings eine ganze Reihe von in den landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeitern, welche höher zu qualifizieren sind und deshalb einen höheren Monatslohn erhalten. Aber trotzdem wissen wir nicht, daß es irgendwo in Deutschland (einstweilen) keinen landwirtschaftlichen Arbeiter geben soll, der einen Lohn von 2,5 bis 3 Millionen Kronen bezieht. Ich meine, der Herr Abgeordnete Schreckenthal hätte aus den Bezügen der landwirtschaftlichen Lehrer auf Grottenhof ersehen müssen, daß selbst diese, im Vergleich zu den von ihm angegebenen Landarbeiterlöhnen schließlich nur ein durchschnittliches Monatseinkommen von 2,1 bis 2,4 Millionen Kronen haben. Warum sagen Sie nicht Ihren Freunden von Grottenhof, wo die Landarbeiter 2,5 bis 3 Millionen Kronen pro Monat bekommen, die sich dann sicher dieses große Einkommen als Arbeiter verschaffen würden. Warum verschweigen Sie es? Weil Sie wissen, daß Sie geflunkert haben, daß diese Löhne nirgends bezahlt werden, weil auch Sie und Ihre Kollegen solche Löhne nicht zahlen. Ich weiß nicht, vielleicht hat Herr Kollege Hartleb bei den Kongonägern einen Bericht eingeholt und erfahren, daß dort so ungeheure Löhne gezahlt werden. Wir haben gesehen, daß alle die bewegten Angaben über die hohen Löhne der Arbeiter einer ernststen Prüfung nicht standhalten, dieselben weit niedriger sind, sogar um über 40 Prozent niedriger als im Frieden. Und nun denken Sie daran, wie hart die Arbeiter durch das Sanierungswerk getroffen wurden, daß eine ungeheure Arbeitslosigkeit herrscht, von der über 150.000 Arbeiter betroffen werden. Zu alledem kommt, daß alle Ausgaben für den Haushalt infolge der Warenumsatzsteuer gestiegen sind, daß weiter durch die Landesgebäudesteuer der Arbeiter mit der kleinsten Wohnung

in Graz neuerdings mit über 6000 K Gebäudesteuer belastet wird. Und trotzdem hören wir immer wieder von Ihnen, daß die Arbeiter so ungeheuer verdienen. Die Landwirte verwahren sich gegen die neue Art der Besteuerung, wie sie hinsichtlich der Grundsteuer geplant ist. Sie erklären, daß sie die Steuer nicht ertragen und bezahlen können. Nun schauen wir uns aber die Verhältnisse in der Landwirtschaft an. Wir haben ja schon gesagt, daß wir ohne weiters zugeben, daß die Verhältnisse in der Landwirtschaft sehr differenziert sind, ich habe auch gezeigt, daß die Landwirtschaft von hohen Löhnen nicht zu sehr belastet wird. Wir wollen also annehmen, daß es einem Teil der Landwirtschaft sehr schlecht geht. Herr Kollege Pfarrer Jenz hat sogar erzählt, daß die Gebirgsbauern verhungern und hat mir zuredet, ich solle für die Arbeitswilligkeit der Arbeiter sorgen, um dadurch den Gebirgsbauern zu helfen. Es hört sich zwar aus dem Munde des Herrn Kollegen Jenz nicht gut an, wenn er andere für die Arbeitswilligkeit gewinnen will. Wissen wir ja sehr gut, daß ein großer Teil der Herren Kollegen des Herrn Pfarrers Jenz zu der Gattung der Arbeitswilligen nicht gehört. Es ist aber auch schwer zu verstehen, wie durch die Arbeitswilligkeit der Bergarbeiter dem Gebirgsbauern geholfen werden soll. Weil ich nun von den Bergarbeitern spreche, will ich auch gleichzeitig etwas über die Löhne der Bergarbeiter sagen. Es wird immer darüber gewettert, daß die Bergarbeiter so ungenügsam sind und unverkündete Forderungen stellen. Welchen Lohn zahlt heute der Bergwerksbesitzer seinen Arbeitern? Während der Bergwerksbesitzer im Frieden als Arbeitslohn den Preis für 3 Zentner Kohle bezahlte, zahlt heute derselbe Bergwerksbesitzer an Arbeitslohn den Preis für nur einen halben Zentner Kohle. Sie sehen daraus, wie tief der Lohn des Bergarbeiters gegenüber dem Friedenslohn gesunken ist und kein Mensch hat ein Recht zu sagen, daß die hohen Löhne schuld sind an den hohen Preisen der Kohle. Umgekehrt. Wir wissen, daß die Preis- und Tarifpolitik der Regierung mit den Werksbesitzern ausschließlich schuld ist. Sie sind im Unrecht, wenn Sie über die Arbeiter herfallen, wenn er es einmal wagt, die gänzlich ungenügenden Löhne einigermaßen den geltenden Preisen anzugleichen. Und nun fragen wir uns, wie steht es mit der Landwirtschaft? Ich gebe ohne weiters zu, daß es einem großen Teil der Kleinbauern und Knechtler schlecht geht. Diese gilt es natürlich zu schützen. Auch wir werden einen diesbezüglichen Antrag stellen. Wir müssen untersuchen, inwieweit sich die Preise für landwirtschaftliche Produkte valorisiert

haben, um daraus zu ersehen, wie sich die Einnahmen der Landwirte gestalten. Ich habe mir die Preise für Lebensmittel, die auf dem Grazer Markte verkauft und vom Marktamte notiert wurden, vom Jahre 1913 und 1923 herausgeschrieben und sie gegenübergestellt, um feststellen zu können, inwieweit sich die Preise der landwirtschaftlichen Produkte geändert haben. Dabei habe ich gefunden, daß Butter im April 1913 pro Kilo 66.000 K kostete, heute 64.000 K, das Rindschmalz 54.000 K, heute 48.000 K, das Schweineschmalz 33.000 K im Jahre 1913, jetzt 30.000 K, das Rindfleisch kostete im Jahre 1913 28.000 bis 31.000 K, jetzt 34.000 K, das Schweinefleisch 36.000 K, jetzt ebenfalls 36.000 K, Schaffleisch 24.000 K, jetzt 20.000 K, Hühner kosteten 27.000 K, jetzt 30.000 K. Die Milch kostete im Jahre 1913 1800 K, jetzt 5200 K, 1 Ei kostete 1300 K, jetzt ebenfalls 1300 K, Kartoffeln 1350 K, jetzt 1000 K, Bohnen 6000 K, jetzt 6500 K, Maizgries 6000 K, jetzt 5800 K, Weizenmehl 6300 K, jetzt 7400 K. Sie sehen, die Preisunterschiede zwischen den Jahren 1913 und 1923 sind nicht sehr groß, sie betragen höchstens 16 Prozent und sind zum Teile die gleichen wie im Jahre 1913, bei der Milch ist der Preis dreimal so hoch wie im Jahre 1913. Die Preise haben sich fast valorisiert, sie sind nicht zurückgeblieben wie die Einnahmen der Angestellten und die Löhne der Arbeiter. Während die Löhne der Arbeiter gegen die Friedenslöhne um 43 Prozent zurückgeblieben sind, sind die Preise der landwirtschaftlichen Produkte mit den Friedenspreisen fast gleich. Sie sehen, daß die Landwirtschaft im Verhältnis zu den Arbeitern und Angestellten sich weit besser steht und daher in der Lage sein müßte, etwas mehr als bisher zu den Steuern beizutragen. Wir verstehen, daß sich ein großer Teil der Landwirte sicher in sehr schlechter Situation befindet, und vielleicht trifft das ganz besonders für jene Bauern zu, die im Gebirge unter schlechten Witterungsverhältnissen ihren Boden bebauen müssen oder überhaupt einen schlechten Boden haben. Für diese Landwirte muß eine Ausnahme geschaffen werden. Es muß uns wundern, daß die Herren, von den Bauernbündlern, die besonders über die schlechte Lage der Landwirtschaft Klage führen und wiederholt erklärt haben, wie schlecht es besonders den kleinen Landwirten geht, nicht sagen, daß diesen kleinen Landwirten endlich geholfen werden muß. Ich habe schon im Finanzausschusse gesagt, wir nehmen an, daß es ehrlich gemeint ist, daß es der Landwirtschaft wirklich so schlecht geht, daß nicht aus Demagogie gejammert wird. Wenn das wirkliche und ehrliche Gründe sind, müßten die

Landwirte, soweit sie größere Besitzer sind, sagen, wir sind in der Lage, Steuern zu bezahlen, deshalb wollen wir die kleinen Landwirte entlasten und die größeren belasten. Dann hätten sie Agitationsmaterial für sich in der Hand und die Öffentlichkeit würde erfahren müssen, daß Sie es ehrlich meinen mit den Kleinbauern und bestrebt sind, den Kleinbauern zu helfen. Schon gestern hat der Herr Abgeordnete Schreckenthal erklärt, daß die Landwirtschaft immer mehr und mehr verschuldet und die Behebungen aus den Raiffeisenkassen erschreckend zunehmen. Ich habe mich gewundert, daß Abgeordneter Schreckenthal den Mut hat, das auszusprechen. Er weiß sehr gut als ehemaliger Bankangestellter, daß auch bei den Raiffeisenkassen der Zinsfuß 20 Prozent beträgt (Landesrat Winkler: „Keine Rede, 13 Prozent.“). Für Kredite und Entlehnungen beträgt er 20 Prozent, sogar 25 Prozent, für Einlagen 13 bis 15 Prozent. Wenn ein Landwirt aus der Raiffeisenkasse einen Kredit in Anspruch nimmt, wie kann der kleine Landwirt die hohen Zinsen für das ausgeliehene Kapital aufbringen. Der Landwirt müßte in ganz kurzer Zeit unter den Zinsenlasten, die er zu bezahlen hat, zusammenbrechen. Wir haben uns erkundigt, ob es wirklich so ist, daß die Kreditansuchen gestiegen sind. Uns ist mitgeteilt worden, daß die Entlehnungen zurückgegangen sind, daß aber die Einlagen gegenüber dem Vorjahre um ein Vielfaches gestiegen sind. Es hat sich in Wirklichkeit das Gegenteil von dem gezeigt, was der Herr Abgeordnete Schreckenthal uns hier erzählt hat. (Landesrat Winkler: „Das sind lauter städtische Einleger.“) Wenn wir von Raiffeisenkassen sprechen, so ist das nichts anderes, als wovon der Herr Abgeordnete Schreckenthal sprach. Ich habe nur die Raiffeisenkassen herangezogen, weil Abgeordneter Schreckenthal sich auf diese berufen hat. Sie sehen, wenn wir die Sache überprüfen, so stellt sich heraus, daß Ihre Angaben den Tatsachen nicht entsprechen. Es sind genau dieselben Märchen, wie das vom Einkommen von 2½ bis 3 Millionen eines Landarbeiters. (Abgeordneter Schreckenthal: „Das, was Sie erzählen, ist ein Märchen!“) Nun, wir haben die wirkliche Absicht, den kleinen Landwirten zu helfen. (Abgeordneter Schreckenthal: „Wegen der Wahlen!“) Das wissen Sie ganz gut, daß aus den Kreisen der kleinen Landwirte die Arbeiter kommen. Die Arbeiter sind die Kinder der kleinen Landwirte. Ihre Kinder, ich weiß nicht, ob Sie welche haben, die werden keine Arbeiter (Landesrat Winkler: „Wollen Sie eine Vermehrung der Konkurrenz haben?“), aber die Kin-

der der kleinen Landwirte. Deshalb haben wir ein Interesse, daß wir auch mit den Eltern der Arbeiter in Verbindung kommen. Nun schlagen wir vor, daß die Grundsteuer nach der Größe des Besitzes progressiv gesteigert werden soll. Wir geben zu, daß das 1600fache des Katastralreinertrages für den kleinen Besitzer zu hoch ist. Wir schlagen vor, daß bei einer Größe des Grundbesitzes bis zu 3 Hektar der Grundbesitz steuerfrei bleiben soll. Bei einer Größe bis 10 Hektar soll das 1000fache, bis 20 Hektar das 1300fache, bis 30 Hektar das 1500fache, bis 40 Hektar das 1700fache, bis 50 Hektar das 2000fache und über 50 Hektar das 2200fache des Katastralreinertrages als Grundsteuer bezahlt werden. Wir sind uns klar, daß vor allem die Alpenländer die Länder des kleinen Besitzes sind und daß damit dem Staate oder dem Lande ein Teil der Steuerbasis entzogen werde. Umfaßt doch der Besitz der kleinen Besitzer bis 5 Hektar über 50 Prozent unserer gesamten Grundfläche. Aber wenn dem Landwirte geholfen werden soll, wenn man ihn von der Verschuldung retten will, so kann darunter nur der kleine Besitzer gemeint sein, der für unsere Viehzucht von ungeheurer Bedeutung ist. Der dadurch erzeugte Steuerausfall kann durch eine stärkere Heranziehung des Großgrundbesitzes aufgebracht werden, der sicher aus Liebe zu den kleinen Landwirten gerne diese Opfer bringen wird, um sie damit vor dem Untergange zu retten. Wir wissen, daß diese Steuerprogression nicht sofort eingeführt werden kann. Sicher wird die Landesregierung die Sache studieren müssen, um in der nächsten oder auch noch in dieser Session Bericht zu erstatten. Mit unserem Antrage sollen die Grundlagen geschaffen werden, die im nächsten Jahre zur Beratung der Grundsteuer notwendig und ohne denen eine Reform der Grundsteuer zugunsten der Kleinbauern nicht möglich wäre. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Abgeordneter Dr. Eger: Hohes Haus! Wie wahrscheinlich auch die anderen Parteien, sind wir mit gemischten Gefühlen an die Beratung des Gebäudesteuergesetzes herangetreten. Es ist eine undankbare Aufgabe, unseren Wählern einen Kranz von Disteln — das sind Steuergesetze — zu überreichen, anstatt durch Hinweis auf Leistungen auf kulturellem, wirtschaftlichem oder sozialpolitischem Gebiete einen Beweis für eine Tätigkeit zugunsten der Bevölkerung zu erbringen. Wir haben uns trotzdem entschlossen, für dieses Gesetz zu stimmen, und zwar deshalb, weil wir das eine Ziel nie aus den Augen verlieren, unser Volk von fremder Schuldherrschaft zu befreien. Es hat wenig Sinn und Zweck, darüber zu reden, wer daran schuld

ist. Das eine ist aber sicher, wir haben in den letzten Jahren nicht von unserer Arbeit, sondern von unserem Volksvermögen gelebt und das Wort des Dichters: „Was Du ererbt von Deinen Vätern, erwirb es, um es zu besitzen“, hätte bei uns besser heißen können: „Was Du ererbt von Deinen Vätern, erwirb es, um es zu verzehren.“ Wie ein schlechter Hausvater haben wir eine Hypothek nach der anderen aufgenommen, bis die Schuld bis an den Giebel des Hauses heranreichte und wir eines Tages vor dem Erwachen standen, daß es nur zwei Wege gibt, entweder den Besitz an Fremde zu verkaufen, das heißt aufgekauft zu werden und direkt unter Fremdherrschaft zu geraten, oder aber mit Hilfe auswärtigen Kapitals und mit Hilfe von Reformen uns soweit zu retten, daß wir wenigstens nur unter Schuldknechtschaft geraten und sonst die Selbstständigkeit bewahren. Was Fremdherrschaft heißt, das wissen diejenigen am besten, die unter ihr gelebt haben, und wer das Glück hat, das nicht miterlebt zu haben, der denke an die Opfer französischer Gewalttat im Ruhrgebiete, der denke an die Blutzügen von Marburg. Zum Glück für seine Bevölkerung hat Österreich den zweiten Weg gewählt, es hat sich entschlossen, mit Hilfe fremden Kapitals den dornenvollen Weg der Gesundung anzutreten. Auch bei dieser Wahl sind wir in fremder Abhängigkeit. Es wird wohl niemand behaupten wollen, daß wir heute ein freier Staat sind, allein es winkt des Morgenrot der Freiheit, wenn wir alle, ohne Unterschied der Partei, das eine Ziel verfolgen, die Schulden an die Fremdstaaten abzutragen, bis auch für uns der Tag anbrechen wird, wo wir von allen Fesseln befreit, von allen Banden gelöst, wieder auf freier, deutscher Erde leben werden.

Einen Teil des Wiederaufbauprogrammes bilden das Grundsteuergesetz und das Gebäuesteuergesetz und aus den erwähnten Gründen werden wir für diese Gesetze eintreten. Es sollen an diesen alle Parteien mitarbeiten, sie sollen alle Gehör finden, und ich möchte daher die Bitte an Sie richten, nicht wieder die Minoritätsanträge der Majorisierungsmaschine zu überlassen; es mögen vielmehr unsere Anträge ein geneigtes Ohr finden. Im Namen unseres Klubs halte ich die Anträge aufrecht, die im Finanzausschusse gestellt worden sind bis auf eine Änderung, die ich im Laufe der weiteren Ausführungen besprechen werde. Ich möchte vorerst jene Hauptlinien umreißen, von denen wir uns bei unseren Anträgen leiten ließen. Wir haben den Antrag gestellt, daß für die Besteuerung nicht vermieteter Räumlichkeiten in Ortschaften unter 5000 Einwohnern bezüglich der Feststellung und Ei-

denzhaltung der steuerpflichtigen Wohnungsbestandteile die Grundlagen und Grundsätze der bisherigen Hausklassensteuer maßgebend sind. Nach dem Gebäudesteuerpatent vom Jahre 1920, welches in Betracht kommt, unterliegen der Hausklassensteuer alle Wohngebäude, das heißt nur Gebäude, welche solche Bestandteile in sich schließen, die als Wohnung wirklich benützt werden oder nach ihrer Bauart als bewohnbar erkannt werden. Es hat sich natürlich in der langen Reihe der Jahre eine ständige Judikatur der Verwaltung herausgebildet, was als Objekt der Hausklassensteuer anzusehen ist. Wir haben auch ein äußerliches Moment, die bauliche Beschaffenheit, während nach dem Gesetze der Verwendungszweck maßgebend ist. Dies ist an und für sich etwas labiles und es ist natürlich, daß eine derartige Steuergrundlage meines Erachtens eine zweifelhafte ist und schlecht dazu geeignet ist, um einer pauschalierten Steuer als Grundlage dienen zu können. Für unseren Antrag sprechen aber auch steuerrechtliche Erwägungen. Wenn alle Grundlagen schon vorhanden sind, so kann die Steuer ohneweiters eingehoben werden, wenn wir aber einen Entwurf annehmen sollen, wie den vorliegenden, so müssen diese Grundlagen erst geschaffen werden und dies steht vollkommen im Widerspruch mit der Art und Weise, wie dieses Gesetz in aller Hast durchgebracht wird. In zweiter Linie werden wir mit Entschiedenheit dafür eintreten, daß aus sozialen Erwägungen eine Staffelung der Gebäuesteuer eintritt und eine Begrenzung der Zuschläge festgelegt wird. Wir haben in dieser Hinsicht bereits im Finanzausschusse einen Antrag eingebracht, der jedoch dahin geändert werden soll, daß zur Vereinfachung der Steuereinkhebung nur drei Stufen beantragt werden, und zwar in der Weise, daß bis zu einem Mietzinse von 1200 K als Gebäuesteuer der 135fache Jahreszins eingehoben wird, bis 1600 K der 155fache, das ist jener Betrag, der im Gesetzesentwurfe eingesetzt ist, und über 1600 K der 175fache. Zur Begründung möchte ich folgendes erwähnen. Wir haben uns bei unserem Antrage von der sozialen Erwägung leiten lassen, daß nicht alle Parteien eine gleich hohe Steuer entrichten sollen, sondern daß auf die Leistungsfähigkeit der Parteien Rücksicht genommen wird, wobei wir von der Grundlage ausgegangen sind, daß die Höhe des Mietzinses sich mit der Größe der Wohnung deckt und diese wieder durchschnittlich natürlich einen Maßstab für die Lebenshaltung und den Wohlstand der Wohnungsinhaber bildet. Wir dürfen nicht vergessen, daß durch diese Steuer ein großer Teil jener Steuerträger getroffen wird, die unter der Gelbentwertung

heute wirtschaftlich am schwersten leiden und das sind die Festbesoldeten. Es wurde schon im Verlaufe dieser Landtagssession darauf hingewiesen, daß bei einem Teile derselben das Jahreseinkommen ein Drittel des Jahreseinkommens im Frieden beträgt. Ich glaube, daß man von jeder weiteren Beweisführung absehen kann, daß das Einkommen dieser Gruppen durchschnittlich kaum hinreicht, um die notwendigsten Lebensbedürfnisse zu befriedigen, und daß wir einzelne mit großer Kinderzahl heute zu den verschämten Armen rechnen können. Es wäre ein Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit, daß wir auf diese Verhältnisse Rücksicht nehmen, was auf die Weise geschehen soll, daß wir die Staffelung eintreten lassen. Es darf nicht übersehen werden, daß es dieser Gruppe unmöglich ist, ihre Steuern zu überwälzen, sie daher diese von ihren Einnahmen im Abzug bringen müssen, was natürlich für einen kleinen Haushalt einen schweren Schlag bedeutet. Ich glaube nicht, daß ein derartiger Antrag ein Sanktionshindernis bilden wird. Der Herr Vorredner hat ja darauf hingewiesen, daß wir bei den Gebäudesteuern weit über das hinausgegangen sind, was im Wiederaufbaugesetz vorgesehen ist. Nach diesem soll die Gebäudesteuer das 6fache einbringen, was im Jahre 1922 an Gebäudesteuer entrichtet worden ist. Das wäre ungefähr das 72fache des Jahreszinses von 1914 und nun wird der Antrag gestellt, das 155fache an Landessteuer einzubeheben. Wir sind weit über das hinausgegangen, was das Wiederaufbaugesetz vorgeschrieben hat. Auch die Einhebung der Steuer bei der Abstufung kann keine großen Schwierigkeiten bilden, so daß auf Hindernisse seitens der Bundesregierung nicht gerechnet zu werden braucht. Überdies müssen wir verlangen, daß gleichzeitig mit der Annahme der Staffelung auch eine Höchstgrenze für die Zuschläge gezogen wird. Es hat gar keinen Sinn, zu beschließen, daß die Steuer bei kleinen Wohnungen vom 155fachen auf das 135fache herabgesetzt wird, wenn den Gemeinden und Bezirken die Möglichkeit geboten ist, durch höhere Umlagen anstatt 200 Prozent 500 Prozent, also das Vielfache dessen einzubeheben, was wir hier dem Steuerträger ersparen wollen. Wenn wir diesen Teil der Steuerträger decken wollen, so müssen wir dies damit besorgen, daß wir für die Umlagen eine Höchstgrenze festsetzen.

In dritter Linie stellen wir den Antrag, daß für jene Hausbesitzer, die im eigenen Hause wohnen, die Gebäudesteuer nur die Hälfte dessen ausmachen soll, was andere Parteien zu bezahlen haben. Wir haben uns auch in dieser Hinsicht von dem Gefühle der Gerechtigkeit und Billigkeit leiten lassen. Es kann nicht

bestritten werden, daß der Hausbesitzer bezüglich seines Fruchtgenusses enteignet ist. Er kann sich nicht helfen. Das heutige Mietergesetz stellt Schranken für die Zinse auf, aber es wäre gewiß gerecht und billig, wenigstens bei Beschlußfassung über dieses Gesetz den Hausbesitzern eine kleine Entschädigung dadurch zu bieten, daß wir feststellen, der Hausbesitzer im eigenen Hause habe nur die Hälfte dessen an Steuern zu entrichten, was die anderen Wohnparteien an Steuern zu bezahlen hätten.

In letzter Linie habe ich den Antrag eingebracht, daß im § 8 des Gebäudesteuergesetzes, im Absatz 5, der jetzt folgendermaßen lautet (liest):

„Miteigentümer haften für die Landesgebäudesteuer zur ungeteilten Hand. Dem Hauseigentümer gleichgestellt ist der gesetzlich von Amts wegen oder vertragsmäßig berufene Stellvertreter.“

die Worte „oder vertragsmäßig“ wegfallen. Es ist dies eine Verschärfung gegen das bestehende Gesetz, in welchem sich diese Bestimmung nicht findet. Meiner Ansicht nach fehlt jede Berechtigung hierfür, denn wir haben dadurch für das Land eine Doppelhaftung eingeführt, denn der Hauseigentümer bleibt noch immer haftbar und neben dem Hauseigentümer ist der vertragsmäßig berufene Vertreter für die Steuer haftbar. Das ist umso überflüssiger, wenn man bedenkt, daß der nächste Absatz ausspricht, daß die Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen auf der Liegenschaft, für welche sie zu entrichten ist, ein gesetzliches Pfand- und Vorzugsrecht genießt. Man soll nicht so weit gehen, einen Hausbesitzer für die Einbringung der Steuer haftbar zu machen.

Ich stelle daher den Antrag, in dieser Hinsicht diese Worte entfallen zu lassen. Meine Damen und Herren! Dies sind die Anträge, die wir gestellt haben, beziehungsweise hiemit vorlegen. Ich habe bereits betont, daß beim Wiederaufbaugesetz ein gemeinsames Arbeiten aller notwendig ist, was ein gewisses Entgegenkommen insbesondere in der Richtung, daß die Härten des Gesetzes nach Möglichkeit abgeschliffen werden, zur Voraussetzung hat; ich ersuche daher nochmals, unsere Anträge anzunehmen. (Beifall.)

Abgeordneter **Schreckenthall**: Hohes Haus! Es ist jetzt eigentlich nach dem Referate des Herrn Doktor Engle, der sich beschränkt hat, auf die Bedekungsvorschläge bezüglich jenes Teiles des Abganges, der durch die Grundsteuer bedeckt werden soll, auch schon eine Generaldebatte des Grundsteuergesetzes geworden und mein Vorredner hat auch schon die Gebäudesteuer in den Kreis seiner Betrachtungen einbezogen. Ich

behalte mir alle Anträge bezüglich der Gebäudesteuer für die Debatte vor, welche der Herr Berichterstatter betreffs der letzteren noch einzuleiten haben wird.

Ich gehe über zu den Bedeckungsvorschlägen des Herrn Finanzreferenten, auf die in der Generaldebatte schon hingewiesen wurde. Ich kann es kurz machen, die Bedeckungsvorschläge des Herrn Finanzreferenten weisen einen Abgang von 13 Milliarden aus nach dem hier gedruckt vorliegenden Voranschlag. Ich möchte aber bemerken, daß diese Ziffern nicht ganz übereinstimmen mit dem, was wir bei der Beratung des Finanzausschusses vom Herrn Finanzreferenten beziehungsweise vom Herrn Buchhaltungsdirektor Walcher erfahren haben, wo wir hörten, daß diese 13 Milliarden zusammenschmelzen sollen, und zwar durch eine Erhöhung der Lohnabgabe, eine Erhöhung der Warenumsatzsteuer u. a. bis auf einen Betrag von $1\frac{1}{2}$ Milliarden, welcher Betrag schließlich und endlich als unbedecktes Defizit übrig bliebe und welchen Betrag der Herr Finanzreferent durch Ersparungen und andere Maßnahmen abzukurbeln in der Lage sein will. Ob es ihm gelingt, ist nicht sicher, es könnte möglich sein, daß Erhöhungen sich notwendig erweisen, aber wir müssen immerhin sagen, daß diese Ziffern, welche hier im gedruckten Bedeckungsvorschlag aufscheinen, nicht ganz den Tatsachen entsprechen. Ich möchte noch betonen, daß die mit 12 Milliarden budgetierte Warenumsatzsteuer meiner Ansicht nach für Steiermark, auch wenn man nur drei Quartale berücksichtigt, ein wesentlich höheres Erträgnis abwerfen muß. Denn die Steuer tritt schon mit 1. April in Kraft und ich zweifle nicht daran, daß die Steuerbehörden auf die eine oder auf die andere Weise die Einbringung der Warenumsatzsteuer erzwingen werden, was ihnen gewiß nicht allzuschwer fallen wird. Wenn man weiter berücksichtigt, daß die Finanzbehörden in Wien, der Finanzminister und der Generalkommissär das Erträgnis der Warenumsatzsteuer mit 670 Milliarden annehmen, so muß man sagen, daß bei dieser Steuergattung ein bedeutend höheres Erträgnis als 12 Milliarden sich für Steiermark ergeben müßte. Das Erträgnis genau auszurechnen ist gewiß etwas schwierig, aber es standen uns zwei Methoden zur Verfügung, die zum Ziele führen müssen. Die eine ist, es wird einfach der Banknotenumlauf ausgerechnet und die zweite, es erfolgt die Ausrechnung auf Grund des Existenzminimums in der Höhe der Arbeitslosenunterstützung. Beide Methoden zur Grundlage genommen, führen annäherungsweise zu Beträgen von einem 600 bis 700 Milliarden Erträgnis bei der Warenumsatzsteuer. Der Herr Finanzreferent hat auch angeführt

im Bedeckungsvorschlage das Erträgnis der Holzkonzessionsabgabe mit 9-6 Milliarden. Auch dieser Betrag ist etwas zu gering und dürfte unserer Berechnung nach das Doppelte ergeben, als was für das Jahr 1923 eingefetzt erscheint. Den Mehrertrag in der Lohnabgabe hat der Herr Finanzreferent mit 3 Milliarden eingefetzt. Wenn es den Tatsachen entspricht, daß unsere Großindustrie mit Aufträgen so überhäuft ist, daß wesentliche Aufträge an die Betriebe vorliegen, dann wird auch die Lohnabgabe sich wesentlich erhöhen, weil damit zu rechnen ist, daß die Löhne in der Eisenindustrie, wenn auch nicht sofort, so doch sehr bald, wahrscheinlich noch im Laufe dieses Semesters eine Steigerung erfahren werden. Wir können konstatieren, daß von den Einnahmen, welche der Herr Finanzreferent in seinen Bedeckungsvorschlägen angeführt hat, wohl fast der größte Teil die Landwirtschaft trifft. Es geht nicht an, zu sagen, das sind Steuern, die die Landwirte nicht treffen, sondern die städtische Bevölkerung. Denn, wenn Sie die einzelnen Steuergattungen der Vorlage genauer ansehen, so werden Sie zugeben, daß ein großer Teil derselben die Landwirtschaft trifft. Das wissen wir Landwirte ganz genau. Ob die Herren Sozialdemokraten das zugeben ist ganz gleichgültig, weil wir in dieser Richtung nur Tatsachen konstatieren.

Nun zur Grundsteuer übergehend, möchte ich in der Generaldebatte sagen, daß wir eine Differenz der Anschauungen zwischen uns und dem Herrn Finanzreferenten sowie seiner Partei konstatieren müssen und, wie ich glaube auch zwischen uns und der großdeutschen Partei. Wir haben die Anschauung, daß der § 5 des Wiederaufbaugesetzes so aufzufassen ist, daß aus der valorisierten Friedenssteuer sowohl das Land, wie die Gemeinde und der Bezirk sich zahlhaft zu machen, haben, während der Herr Finanzreferent der Ansicht ist, daß die valorisierte Friedensgrundsteuer nur dem Lande zukommt und außerdem noch die Bezirke und Gemeinden das Recht haben, eine Steuer, eine Umlage zu erheben in einem Ausmaße, welches der Landtag für beide Gebietskörperschaften zubilligt. Es ist im Finanzausschusse auch ein Antrag angenommen worden, der dahin zielt, daß man seitens des Nationalrates eine authentische Interpretation des § 5 verlangt. Der Antrag wurde dort vom Herrn Referenten vertreten und es ist zu erwarten, daß von der Regierung eine solche Interpretation gegeben wird. Wir stehen auf dem Standpunkte und es wäre wahnsinnig, zu behaupten, daß die Landwirtschaft nicht bereit sei, beizutragen dazu, daß das Sanierungsprogramm durchgeführt wird. Sie glauben das gewiß selbst nicht. Die

Landwirtschaft will ihre Opfer dazu tragen, aber sie will bei allen Opfern, die sie übernehmen soll, die Frage vorlegen, ob sie unter diesen Lasten noch weiterbestehen kann oder zusammenbricht. Die Berechnungen, die wir aufgestellt haben und die wir uns dem Finanzausschusse vorzulegen erlaubten, die gehen darauf hinaus, daß bei dem Vorschlag des Herrn Finanzreferenten das 1600fache, jetzt abgeändert das 1500fache des Friedenskatastralreinertrages und eine 80prozentige Umlage für das Jahr 1923 eingehoben werden, wodurch die Lasten schon so groß werden, daß viele Landwirte dieselben gar nicht oder nur sehr schwer ertragen werden. Nachdem das Wiederaufbauprogramm vorsieht, daß im Jahre 1924 die Valorisierung nicht mit 50 Prozent, sondern mit 75 Prozent vorzunehmen ist und wir zur Grundsteuer außerdem noch einen Zuschlag haben, so kommen wir über den 4000fachen Katastralreinertrag und das ist der Stein des Anstoßes, indem wir uns sagen, wenn wir heuer schon kaum diese Steuer ertragen, so ist sie im Jahre 1924 völlig unerträglich und es müßte die Landwirtschaft darunter zusammenbrechen. Wir alle wissen, daß die Zwangsanleihe von dem größten Teil der Landwirte in Steiermark nur sehr schwer aufgebracht wurde, wir haben diese Zwangsanleihe als eine einmalige nicht mehr wiederkehrende Leistung aufgesetzt und wir müssen uns jetzt die Frage vorlegen, wo sollen wir das neuerlich hernehmen, wo sollen wir soviel Grundsteuer zahlen können, wo wir die Zwangsanleihe kaum aufgebracht haben. Wenn wir uns die Auswirkung dieser Steuerprojekte betrachten wollen, so müssen wir ausgehen von dem Friedenskatastralreinertrag in irgend einer Höhe, zum Beispiel in der Höhe von 100 K. Das ist schon ein Besitz, der in der Umgebung von Graz im Mittelland doch noch kein Großgrundbesitz genannt werden kann. Nach dem Vorschlag des Herrn Finanzreferenten, beziehungsweise nunmehr des Finanzausschusses würde das 1500fache des Katastralreinertrages eine Grundsteuer für das Land von 150.000 K ergeben. Dazu kommen 80 Prozent Umlagen, das macht 120.000 K, so daß 270.000 K Grundsteuer für das Jahr 1923 herauskommen. Im Jahre 1924 ergeben sich nach dem § 5 des Wiederaufbaugesetzes um 50 Prozent mehr Lasten, das ergibt eine Gesamtbelastung von 405.000 K. Nach dem Vorschlage, den wir gemacht haben, daß die Landesgrundsteuer als gemeinschaftliche Abgabe eingeführt wird, und daß an dieser Abgabe partizipieren Land, Bezirke und Gemeinden, würde das Land ein Erträgnis von 60 Prozent, die Gemeinden von 20 Prozent und die Bezirke auch 20 Prozent erhalten. Es

würde sich bei einem Valorisierungsfaktor von 15.000 K nach meiner Berechnung ein Vielfaches von ungefähr 1702,5 ergeben. So hätten wir für das Jahr 1923 ungefähr 170.000 K statt 270.000 K bei 100 K Friedenskatastralreinertrag zu bezahlen. Im Jahre 1924 würde auch hier eine 50prozentige Erhöhung eintreten und wir hätten daher nur ungefähr 255.000 K und nicht 405.000 K, also beinahe um die Hälfte weniger zu bezahlen. Wir müssen uns doch vor Augen halten, was ist die Leistungsfähigkeit des Landwirtes und wo ist ihre Grenze? Ich habe schon gesagt, daß sich die Grundsteuer besonders in der Forst- und Waldbwirtschaft außerordentlich ungünstig auswirkt, weil es sich dort um Bonitätsklassen handelt, bei welchen der Ertrag bis zu 70 und 80 Prozent von der Grundsteuer getroffen und weggenommen wird. Es würde sich herausstellen, daß in niedrigeren Bonitätsklassen nur ein negativer Stokzins herauskommt, das heißt, daß die Schlägerung in derartigen Revieren unmöglich sein würde. Und gerade diese Bonitätsklassen finden Sie zum größten Teile beim bäuerlichen Wald, der in Steiermark über 40 Prozent ausmacht. Diese Konsequenzen müssen Sie sich vor Augen halten, welche eine derartige Steuererhöhung haben würde, und wir haben sie uns vor Augen gehalten und haben uns gesagt, es kann nicht in den Intentionen des Gesetzgebers gelegen sein, daß er sagt: Ich führe einfach eine Steuer ein ohne Rücksicht, ob der Betreffende zugrunde geht. Wir sagen immer und haben es auch immer gesagt, die Landwirtschaft und der Bauernstand ist die Tragsäule der ganzen Wirtschaft und des ganzen Staates. Von den Herren Sozialdemokraten wird das bestritten, und wird die Landwirtschaft als etwas Nebensächliches, als eine quantité négligeable bezeichnet, die man gar nicht zu berücksichtigen braucht. Allerdings haben wir nun vom Herrn Abgeordneten Leichin gehört, daß sie der Landwirtschaft ein Interesse entgegenbringen, daß sie da und dort erwarten, Stimmen für ihre Partei zu bekommen, nun bei den Kleinbauern ihr besonderes Herz entdeckt haben und damit hinausgehen können, zu sagen, schaut alle bürgerlichen Parteien zusammen an, welche Lasten sie ihnen aufgelastet haben, ich und meine Parteien haben es ermöglicht, wir haben es verlangt, daß die Kleinbauern von der Steuer befreit und nur die Großkapitalisten von der Steuer betroffen werden. Welche Konsequenzen sich da herausstellen würden, das möchte ich sehen und ich möchte, nachdem Herr Abgeordneter Leichin den Antrag eingebracht hat, an den Herrn Finanzreferenten die Frage stellen, wie er sich ungefähr die Sache vorstellt, welches Ergebnis er sich für

das Land aus dieser Bestimmung erwartet und möchte bitten, daß er in dieser Frage seine Meinung kundgibt.

Ich möchte auch, nachdem der Herr Referent Doktor Enge die Grundsteuer bereits zur Diskussion gestellt hat, noch hinweisen auf den von mir im Finanzausschusse zu § 1 gestellten Antrag, welcher dahingeht (lieft):

„Die Grundsteuer wird im Sinne des § 4, Absatz 1, des Gesetzes vom 27. November 1922, B.-G.-Bl. Nr. 168, als gemeinschaftliche Landessteuer erklärt und hat im Jahre 1923 die Hälfte des im Frieden erzielten, in Gold gerechneten Ertrages der staatlichen Grundsteuer aufzubringen.“

An diesem Ertragnisse der Grundsteuer partizipiert das Land mit 60 Prozent, die Bezirke und Gemeinden mit höchstens je 20 Prozent, deren Höchstausmaß den Gemeinden und Bezirken erst zufällt, wenn die Bezirke und Gemeinden den Bedarf hierfür nachgewiesen und die übrigen zur Verfügung stehenden Einnahmequellen in Gemeinde und Bezirk entsprechend ausgeschöpft sind.“

Der § 5 hätte ganz zu entfallen. Ich habe diesen Antrag als Minderheitsantrag im Finanzausschusse eingebracht, möchte nun das hohe Haus bitten, für unseren Minderheitsantrag zu stimmen. Bezüglich der Gebäudesteuer behalte ich mir vor, einen Antrag zu stellen, sobald der Herr Referent die Diskussion über diese Steuer eingeleitet hat.

Abgeordneter Sonnhammer: Hohes Haus! Mit Rücksicht darauf, daß der Herr Referent in seine Berichterstattung auch bereits die Gebäudesteuer eingeschlossen hat, werde ich mir erlauben, zu diesem Punkte jetzt gleich zu sprechen. Wenn man sich bei der Steueranteileilung darüber klar werden will, welche Steuer und welche Aufteilung die eine oder die andere Bevölkerungsschicht zu ertragen vermag, so muß für jeden, der sich gewissenhaft an diese Arbeit macht, zunächst die Erwägung maßgebend sein, wie tragfähig ist die Schicht, welcher die Steuer aufgebürdet werden soll, was vermag diese Schicht, die zu einer Geldleistung verhalten werden soll, aufzubringen und wie wird diese Geldleistung, die sie aufzubringen hat, sich schließlich praktisch auswirken. Die Gebäudesteuer ist sicherlich eine Steuer, die in der gegenwärtigen Fassung eine außerordentliche Steigerung des Mietzinses darstellt, eine Steuer, die plötzlich und ohne Zwischenstufen von einem Ertrage eines Bruchteiles des Friedensmietzinses auf das 155fache desselben gesteigert werden soll. Sehen wir uns zunächst die Träger

dieser Steuer an. Wir müssen wohl damit rechnen, daß eine große Masse der Mieter nicht ausschließlich vermögende Personen sind, sondern vor allem jenen Kreisen angehören, jener politischen Partei, die wir in erster Linie zu vertreten haben, Menschen sind, deren Einkommen außerordentlich gesunken ist und die sich heute in einer außerordentlich schwierigen materiellen Lage befinden. Ich möchte aber an Hand eines haltbaren Ziffernmaterials auch gleich den Ansichten widersprechen, welche über die Höhe der Löhne der Arbeiterschaft heute noch da und dort geäußert werden und an Hand eines haltbaren Ziffernmaterials aufzeigen, daß vielfach heute die Wochenlöhne bei Vollarbeitern und sogar bei qualifizierten vollbeschäftigten Arbeitern 200.000 K und darunter betragen. Ich betone aber, daß es auch in einzelnen Fällen Arbeitnehmer gibt, die einen Wochenlohn von nur 75.000 K beziehen und das sind die Friseurgehilfen. Ich bin in der Lage, für jede einzelne Berufsgruppe an der Hand des statistischen Materials, welches die Arbeiterkammer zur Verfügung stellen kann, darzulegen, daß die jetzige Entlohnung der arbeitenden Menschen eine außerordentlich geringe ist. Bedenken Sie, daß heute eine Million unserer Währung kaum mehr 78 bis 80 Friedenskronen darstellt, daß also ein Einkommen von 500.000 K monatlich einem Friedenseinkommen entspricht von 35 bis 40 K, und dann werden Sie sich mit Rücksicht darauf, daß die Preise der wichtigsten Bedarfsartikel, der unentbehrlichsten Lebensmittel im allgemeinen die Goldparität erreicht haben, ohne weiteres vorstellen können, wie das Budget eines einzelnen Menschen aussieht, welche weitere Besteuerung derselbe verträgt, welche Gefühle sich des Betreffenden bemächtigen müssen, wenn er hört, daß durch eine Steuergesetzgebung ihm nunmehr der Mietzins wieder weiter erhöht werden soll. Wir haben uns auch Daten darüber geben lassen, was heute durchschnittlich Wohnungen kosten und ich kann Ihnen mitteilen, daß die einfachste Wohnung, Zimmer und Küche, für die im Frieden vielleicht 30 K zu bezahlen war, heute bereits auf 30.000 K zu stehen kommt, daß aber auch zahlreiche Fälle vorhanden sind, in denen die Instandhaltung die Erhöhung des Mietzinses in der Weise bewirkt, daß sich der Mietzins für solche Kleinwohnungen bereits auf 60.000 K stellt. Es muß überlegt werden, daß heute von jedem Mieter geleistet werden muß der Beitrag zum Instandhaltungspauschale, Wasserzins, Fäkalien- und Abfuhr, Feuerversicherung, Kaminfeger, Hausbesorgerabgabe, daß diese Ausgaben sich summieren und daß daher die Mieter in jeder neuen

Belastung eine kaum mehr erträgliche Erhöhung der Ausgabe für den Mietzins erblicken. Es kommen aber nicht nur Vollarbeiter in Betracht, die vielleicht noch ein Einkommen bis zu 800.000 K monatlich besitzen, es kommt noch die große Reihe von Kurzarbeitern in Betracht, bei welchen Sie einen beträchtlichen Abstrich machen müssen, die nunmehr ungefähr drei Fünftel von ihrem Einkommen besitzen. Das sind aber noch nicht diejenigen, die sich in der schwierigsten Lage befinden, in dieser befinden sich die 150.000 Arbeitslosen, die von der Arbeitslosenunterstützung leben, die keinen Erwerb, keine Arbeit zu finden vermögen, die auch ein Opfer der Sanierung sind, die auch darunter zu leiden haben. Man mag die Dinge drehen und wenden wie man will, Tatsache ist, daß dadurch, daß die Industrie konkurrenzunfähig gemacht worden ist, zuerst die Arbeiter zum Handkuß gekommen sind. Wo sollen diejenigen, die eine Erhöhung der Ausgaben nicht mehr vertragen können, es hernehmen, wo diejenigen, deren Unterstützung kaum mehr ausreicht, um den Unterhalt für das tägliche Leben zu haben, wo sollen das Geld hernehmen die Kleintrentner, welche kaum ihr Dasein fristen können, diejenigen, die ihre Bezüge nicht zu erhöhen vermögen, aber nicht aus den Schichten des Proletariates stammen, jene aus dem Mittelstande, deren Sparkasseneinlagen, die zum Friedenswerte etwas waren und nun vollkommen wertlos geworden sind, deren festverzinsliche Staatspapiere wertlos geworden sind. Was werden diese sagen, wenn sie erfahren, daß auch sie zu einer neuen Steuerleistung, und zwar der 155fachen gegenüber dem Vorjahre verhalten werden sollen. Denken Sie an die zahlreichen Armenbeteilten, die eine Armenunterstützung haben und in einem bescheidenen Loch noch eine Unterkunft gefunden haben, auch sie würden getroffen werden, müßten die neuen Steuern aufbringen, woher sie es aber nehmen sollen, davon steht in der Gesetzesvorlage kein Wort. Ich bin überzeugt, daß Sie auch kaum in der Lage sein werden, eine entsprechende Aufklärung zu geben. Ich habe mir erlaubt auseinanderzusetzen, daß es durchaus nicht etwa demagogische, sondern sehr haltbare Gründe sind, welche dagegen sprechen im allgemeinen die Mieter mit einer derartigen Steuer zu belasten. Ich möchte aber auch weiter bekennen, daß wir jenem Projekte, welches heute seitens der großdeutschen Partei durch Doktor Eger geäußert wurde, sehr gerne zustimmen würden. Es ist begreiflich, daß auch nach den von mir geschilderten Umständen die Meinung aufscheinen kann, daß die Schaffung einer progressiven Steuer ganze Gruppen, insbesondere jene, die sie nicht zu leisten

vermag, vollkommen befreit, dagegen die es können, in entsprechendem Maße herangezogen werden sollen. Nichts wäre verlockender, als bei der Ausarbeitung eines Gesetzes mitzuwirken, welches insbesondere jene in den letzten Jahren reich gewordenen Menschen nachdrücklichst trifft, für kostspielige Wohnungen die entsprechenden Steuern vorschreibt, aber wenn man ein solches neues Gesetz schaffen will, muß man sich auch vergegenwärtigen, ob es möglich ist, dieses Gesetz bis zum letzten Ausbau zu bringen, ob es möglich ist, die Sanktion für das Gesetz zu erlangen. Leider bin ich anderer Ansicht als Herr Abgeordneter Dr. Eger. Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes ist der Landesgesetzgebung in dieser Hinsicht ein bestimmter Rahmen gestellt, und innerhalb dieses Rahmens muß sich die Landesgesetzgebung bei Schaffung der Gebäudesteuer bewegen. Jede Progression einer Steuer ist zweifellos nichts anderes, als eine verschleierte Einkommensteuer, denn die Steuer steigt oder fällt mit dem Einkommen. (Zwischentwurf: „Nach dem Mietzinse und nicht nach der Personaleinkommensteuer!“) Ich werde noch darauf zurückkommen. Im Ausschusse ist, ich weiß nicht von großdeutscher oder bauerbündlerischer Seite, ein derartiger Antrag eingebracht worden, ob er im Hause wieder gebracht worden ist, ist mir momentan nicht erinnerlich. Was aber die Idee anbelangt, die Steuer progressiv zu gestalten nach der Höhe des Friedenszinses, so sind auch hier unüberwindliche Schwierigkeiten zu sehen. In erster Linie ist noch nicht geklärt, welche bedeutenden Umstände die Veranlagung der Steuer verursachen würde, es ist auch zu fragen, ob diejenigen Kreise, die im Frieden eine entsprechend große Wohnung gehabt haben, wirklich zu jenen Schichten gehören, die heute noch leistungsfähig sind. Ich bin überzeugt, es würde sich nicht so sehr um jene Schichten der Bevölkerung handeln, die wir zu vertreten haben, sondern vielmehr um jene Schichten, die mehr oder minder Ihre Wähler beistellen. Und, obwohl wir diese Sache nicht vom politischen Standpunkte aus betrachten wollen und sollen, bin ich überzeugt, daß so mancher Hofrat, mancher Regierungsrat, der vom Frieden her heute noch eine Drei- oder Vierzimmerwohnung hat, ein bis zwei Altermieter hat, um die Kosten der Wohnung zu verbilligen. Ich bin der Auffassung, daß jene Leute gerade noch ihre Einrichtung als einzige wirkliche Vermögensbestandteile aus dem ganzen großen Zusammenbruche gerettet haben. Ob das gerade die tauglichen Elemente sind, welche einer besonderen Besteuerung zugeführt werden können, ist eine fragliche Sache. Eine besondere Schwie-

rigkeit wird es mit dieser Sache auch haben. Die zweite Seite ist nämlich, daß das Mietengesetz die Aufteilung aller Beträge nach dem Verhältnisse des Vorkriegszinses verlangt. Es ist also nach dieser Seite hin auch eine beträchtliche Schwierigkeit vorhanden, daß also auch diesbezüglich ein Sanktionshindernis schwalten wird. Aber man muß bei der ganzen Besprechung des Mietengesetzes auch einen kleinen Blick darauf werfen, was die Steuer bringen soll. Was sollen die Mieter leisten nach der Vorlage, die die Landesregierung übergeben hat und die in Einzelheiten schon etwas überholt ist, weil angenommen wurde, daß die Vorlage früher Gesetz werden wird, als es faktisch der Fall ist. $5\frac{1}{2}$ Milliarden Kronen hätte die Steuer betragen. Dieser Betrag wird sich ermäßigen unter der weiteren Berücksichtigung, daß die Steuersätze der Vorlage vom 165fachen auf das 155fache herabgesetzt wurden und vielleicht noch mit 4 oder 3 Milliarden Kronen zu schätzen sein werden. 3 Milliarden sind ein Betrag, der relativ nicht als groß zu bezeichnen ist. Wenn wir aber bedenken, daß diese Milliarden zum übergroßen Teile aufgebracht werden sollen von Menschen, die die Steuer außerordentlich hart trifft, und wenn wir auf der anderen Seite sehen, daß das Budget heute noch einen labilen Abgang aufweist, der ein Vielfaches des Betrages ausmacht, so ist die Frage, ob man diese Steuer überhaupt im Interesse der Finanzen des Landes einheben muß, ob es nicht durch Ersparungen auf einer anderen Seite des Budgets möglich wäre, die Bevölkerung von dieser Steuer zu befreien. Wir haben im Finanzausschusse sehr deutlich gesehen, daß unser Finanzreferent sehr gute Beziehungen zur Wiener Bundesregierung unterhält, daß die Beschaffung ziemlich bedeutender flüssiger Mittel schon im ersten Monat möglich gewesen, daß bereits jetzt der Bund dem Herrn Finanzreferenten, der Betrag ist kein Geheimnis — $7\frac{1}{2}$ Milliarden — zur Verfügung gestellt hat. Diese Beträge sind keine drückende Schuld nach den Zusicherungen, die wir erhalten haben. Ich werde übrigens nicht mehr verraten, als unbedingt notwendig erscheint. Dieser Betrag ist keine drückende Schuld, er wird vielleicht erst in sehr entfernten Zeiten zur Rückzahlung gelangen. Es ist wohl der Schluß zu ziehen, daß dem Finanzreferenten noch weitere derartige Bundesvorschlüsse gelingen könnten. Wenn ich die Wahl hätte, bei meiner Stellungnahme zu einem Gesetze, ob ich gewissen Schichten der Bevölkerung, den Kurzarbeitern, Kleintrentnern, Armenunterstützungseuten, eine Steuer auferlege, die sie nicht zu tragen vermögen, die für sie eine unerträgliche Be-

lastung bedeutet, die ihnen ein Stück Brot wegnimmt oder den Weg der erwähnten Gelddbeschaffung zu betreten, so muß ich sagen, daß es mir leichter möglich scheint, auf diesem Wege der Kreditbeschaffung, der nicht gerade ideal bei der Budgetierung genannt werden kann, der aber immerhin ziemlich dankbar ist, ein Resultat im Interesse des Landes zu erreichen, durch Zuschüsse des Bundes an das Land fehlende Beträge, die durch die Verminderung der Gebäudesteuer entstehen, zu ersetzen, als die Armen zu besteuern. (Zwischenruf: „Pumpwirtschaft!“) Wenn man sich klar werden soll, was ist von der Bevölkerung aufzubringen, so muß man sich fragen, was schreibt jenes Rahmengesetz des Bundes vor, das die Grundlage für die Schaffung der Steuer ist. Einer meiner Herren Vorredner hat schon berichtet, daß sofort diejenigen Kreise, welche von der Landesgrundsteuer betroffen werden, an den beamteten Referenten die Frage gerichtet haben, was ist nach dem Bundesgesetz die Mindestleistung, die uns aufgezwungen wird. Es ist Ihnen, meine verehrten Damen und Herren, wahrscheinlich sehr genau gegenwärtig, daß das Wiederaufbaugesetz des Bundes vorsieht, daß von der Landwirtschaft die Hälfte der Friedenssteuer zu entrichten ist, daß also die halbe Valorisierung der Friedenssteuer stattgefunden hat. Eine ziemlich einfache Rechnung ergibt, daß diese Steuer errechnet wird dadurch, daß man den Friedenskatastraleintrag multipliziert mit 1500. Ebenso wie es begreiflich ist, wenn die Landwirte sich gleich erkundigen, welche die Mindestgrenze ist, um zu erklären, daß sie nur die Mindestgrenze zu leisten imstande sind, ebenso begreiflich ist es, daß die anderen sich erkundigen, was ist die Mindestgrenze, was schreibt der Bund als das wenigste vor, das wir zu dieser Steuer zu leisten haben. Im Gesetze über den Wiederaufbau steht ausdrücklich und wortwörtlich darin, daß das Mindestmaß der Gebäudesteuer das 6fache des im Jahre 1922 erzielten Ertrages ist. Es schreibt also das Gesetz des Bundes lediglich vor: „Du, Landesgesetzgeber, du darfst nicht weniger an Steuern einheben als das 6fache des im Frieden erzielten Ertrages, das ist ungefähr ein Friedensmietzins. Sie werden begreifen, daß diejenigen, die nicht in der Lage sind, die Mietzinssteigerung zu ertragen, sich auf den Standpunkt stellen, daß sie nicht ein Recht preisgeben werden und freiwillig sich verpflichten werden zu einer Mehrleistung, als nach dem Bundesrahmengesetze von ihnen verlangt wird. Es wird meiner Auffassung nach vom Landesgesetzgeber Rücksicht zu nehmen und vor allem in der Formulierung des Gesetzes eine entsprechende

Abänderung vorzunehmen sein. Es ist, hohes Haus, im Verlaufe dieser Debatte, und zwar schon früher, ich glaube vom Herrn Abgeordneten Schreckenthal, hingewiesen worden, daß die mannigfaltigen Schwierigkeiten, die sich aus der Tatsache des Mieterschutzgesetzes ergeben, darauf zurückzuführen sind, daß dieses bolschewistische Gesetz eingeführt worden sei, und wenn ich mich recht erinnere, hat auch Landesrat Winkler in einem Zwischenruf besonders nachdrücklich betont, daß zwar eingesehen werden könne die Möglichkeit der Beschränkung der Kündigung, aber nicht eingesehen werden könne, daß der Hausherr das Recht der Mietzinssteigerung nicht besitze. (Landesrat Winkler: „Wir wenden uns gegen den Höchstpreis!“) Daß dem Hausherrn sowohl das Recht der Kündigung als auch das Recht der Mietzinssteigerung weggenommen worden ist, ist nicht durch die Bolschewiken, nicht einmal durch die Sozialdemokraten, sondern durch eine Verordnung „Seiner Majestät des Kaisers“ durchgeführt worden. (Landesrat Winkler: „Sie vergessen, daß wir damals eine stabile Währung gehabt haben!“) Damals, als dieses Gesetz durch eine kaiserliche Verordnung erlassen wurde, damals war durchaus nicht maßgebend, daß man eine stabile Währung im Auge gehabt hat, sondern der Umstand, daß man gerade so, wie man zum Leben Lebensmittel braucht, auch eine Wohnung braucht. Die Wohnung ist ein Ding, dessen der Mensch auf Erden nicht zu entzehen vermag. Ebenso, wie es notwendig war, ohne Rücksicht auf die langsam herabgleitende Währung und ohne Rücksicht auf die steigenden Lebensmittelpreise die Lebensmittel zu rationieren, war es auch notwendig, in Form des Mieterschutzgesetzes die Wohnungen zu rationieren. (Abgeordneter Schreckenthal: „Überall hat man die Rationierung aufgehoben, nur bei den Wohnungen ist sie geblieben!“) Da die Wohnungen nicht in Form einer Karte rationiert werden konnten, war es notwendig, für dieselben eine Beschränkung einzuführen. Als der Umsturz vorüber war, war es wohl möglich, das zum Leben unentbehrliche, die Lebensmittel, durch Veräußerung des Letzten aus dem Auslande hereinzubringen und damit für die Bevölkerung Lebensmittelvorräte anzuschaffen. Dadurch, daß die Produktivität der Landwirtschaft sich allmählich gehoben hat und eine bessere Ernährung und Beschickung des Lebensmittelmarktes zu erreichen war, weil doch glücklicherweise die Lebensmittel aus dem Boden wachsen und von der Natur hervorgebracht werden, war es möglich, den Abbau der Rationierung vorzunehmen. Aber aus dem Boden wachsen keine Häuser, sondern die Häuser

müssen durch Vermittlung eines kapitalistischen Systems erbaut werden; auf diesem Gebiete ist aber keine Besserung erzielt worden. (Abgeordneter Schreckenthal: „Weil man durch das Mietengesetz das Bauen unmöglich gemacht hat!“) Den Zwischenruf habe ich erwartet, er zeigt, daß Sie, die Sie in die Kapitalwirtschaft genauen Einblick haben, unter Umständen in Irrtümer geraten, die wunderzunehmen sind. Das Mietengesetz steht in keinem Zusammenhange mit den Neubauten. Die Neubauten sind nach allen gesetzlichen Bestimmungen vollkommen frei. (Landesrat Winkler: „Da fehlt das Vertrauen, Herr Kollege!“) Es fehlt das Vertrauen. Dies sagte Herr Landesrat Winkler. Aber ich sage, das hat schon einigen Unternehmern nicht mehr geschadet. Ich verweise darauf, daß sich bereits ein Unternehmer gefunden hat, der versucht hat, am Bahnhofsgürtel sein Kapital anzulegen, bei der Schaffung von Wohnungen. Aber bedauerlicherweise sind die Wohnungen heute noch frei, denn bei einer entsprechenden Verzinsung ist der Mietzins ein sehr hoher, so daß ihn niemand zu zahlen vermag. Die Wohnungen sollen dort 500.000 bis 800.000 K monatlich kosten und es ist daher für die breite Schicht der Bevölkerung gänzlich ausgeschlossen, eine derartige Wohnung für sich in Anspruch zu nehmen. Meine Damen und Herren! Es ist auch noch ein weiterer Umstand, es ist nicht nur das mangelnde Vertrauen, es ist auch die Tatsache für den Hausbau maßgebend, daß das Interesse des Einzelnen besteht, für seine Kapitalanlage eine entsprechende Verzinsung zu finden. Solange in Österreich durch verschiedene Umstände es Tatsache geworden ist, daß man für gewährten Kredit 30, 40, 50 Prozent Zinsen bezahlen muß, aber auch 100 Prozent und unter gewissen Umständen auch noch mehr, solange man für Geld im sogenannten Kredits, also für Geld, das man besitzt und anderen darleiht, 15 und 20 Prozent erhalten kann, solange, meine Herren, ist und kann kein Interesse an der Bausührung vorhanden sein. Jeder erfahrene Mensch, der einigermaßen Einblick hat, weiß, daß das im Hausbau investierte Kapital niemals 20 und 25 Prozent zu fragen vermag. Erst dann, wenn einmal sich die Verhältnisse auf dem Geldmarkte den internationalen Verhältnissen angepaßt haben werden, dann werden Sie vor einer neuen Lage auf diesem Gebiete stehen. Ich will mir nicht einbilden ein Prophet zu sein, aber ich vertraue mich, zu behaupten, wenn die Geldflüssigkeit es auf den Schweizer Zustand gebracht hat, daß zum Beispiel für Guthaben nur mehr 2 oder 1 Prozent an Zinsen

bezahlt werden, so wird dann genug Geld für Bauzwecke angeboten werden. Bedenken Sie, was das heißt, wenn man im Frieden bei uns eine Verzinsung von 4 Prozent erhielt, so war das nicht viel; bei den Schweizer Banken aber wird jetzt ein Guthaben mit 1, 1.5 Prozent verzinst. Wie schwierig ist es in der Schweiz, vorhandenes Kapital entsprechend günstig zu investieren. Kommt es durch Ausgleich der Valuta, durch finanzielle Umänderungen, die die nächste Zeit bringen dürfte, im Anschluß an die Handelsverträge, deren Abschluß vor sich gehen soll, einmal zu einem Ausgleich auf diesem Gebiete zur Herabsetzung des Zinsfußes, zur entsprechenden Angleichung der Notenmenge an die Zahl der Bevölkerung, dann wird auch die Bautätigkeit wieder aufleben und dann werden Sie sehen, daß die Annahme, daß das Mietengesetz schuld sei in dieser Sache, ein Irrtum war. In unserer Wirtschaftsordnung werden aber alle diese Sachen nicht bestimmt durch gesetzliche Verfügungen, sondern, ob Kapital dem Wohnungsbau zufließt, der Industrie, der landwirtschaftlichen Produktion, ist lediglich eine Sache, die die Unternehmer nach ihren persönlichen Interessen einrichten und daran vermag die Gesetzgebung nichts oder nur wenig zu ändern. Es ist von den Herrn Vertretern der agrarischen Kreise nachdrücklichst darauf hingewiesen worden, daß sie die Hauptträger der Steuern im Lande sind. Es ist dies, wie wir alle wissen, ein vielumstrittenes Gebiet. Wir behaupten, daß die Industrie das Wesentliche dazu beiträgt durch die Zölle, die Grunderwerbssteuer und die Warenumsatzsteuer. Und, diese Steuer, meine sehr Verehrten, wird ja alle und jeden auf das härteste treffen, die wichtigsten Lebensmittel werden versteuert werden. Es wird sich der Wirkung derselben niemand entziehen können. Sie wird eine indirekte Steuer sein, exochen sein, wird den Armen wie den Reichen treffen, sie wird jedes Stück Brot versteuern. Die Warenumsatzsteuer soll 670 Milliarden Kronen tragen. Wer wird diese 670 Milliarden Kronen aufbringen? So ziemlich gleich alle Teile der Bevölkerung im allgemeinen. Es mag schon sein, daß die obere Schicht der Bevölkerung vielleicht dadurch, daß Luxusgegenstände mit 12 Prozent besteuert werden, einen weiteren Beitrag zu dieser Warenumsatzsteuer leisten wird; aber der größte Teil, der Löwenanteil an den 670 Milliarden wird herausgezogen werden aus der Masse der Bevölkerung. Diese Steuer wird eine Teuerung mit sich bringen und jeder, der das Wirtschaftsleben verfolgt, sieht bereits das Einsetzen dieser neuen Teuerung, die entsteht, während der Kronenkurs in

Zürich fest ist, während er steigt, während die Goldparität fällt. Wir hatten heute unverändert bei 14.400 Papierkronen für eine Goldkrone, während auf der anderen Seite trotzdem die Preise stetig steigen. Das ist nichts anderes wie eine Besteuerung der Allgemeinheit. Diese, meine Herren, wird ohnedies genug an neuen Leistungen zu vollbringen haben, sie wird dem Staate ohnehin geben, was des Staates ist und dem Lande, was des Landes ist. Mit Rücksicht darauf, sind wir unter gar keinen Umständen in der Lage, für die Vorlage der Gebäudesteuer in der gegenwärtigen Form zu stimmen. Ich erlaube mir, Ihnen daher einen Abänderungsantrag vorzulegen, welcher lautet:

In § 2 des Gesetzes 2. Absatz soll gesetzt werden an Stelle:

„Alle Landesgebäudesteuer ist der 155fache Betrag jenes Jahresmietzinses zu entrichten“;

„Alle Landesgebäudesteuer ist das 6fache des im Jahre 1922 erzielten Ertrages zu entrichten.“

Dieser Abänderungsantrag richtet sich lediglich nach der genauen Bestimmung des Wiederaufbaugesetzes, nach dem, was in diesem Gesetze als die Mindestleistung für die Gebäudesteuer vorgesehen ist. Ich bitte Sie, diesem Antrage zuzustimmen, Sie werden dadurch dem Lande einen kleinen Entfall an Einnahmen bringen, aber einen Entfall eines Betrages, der sicherlich beim ganzen Budget gar nicht in Frage kommt. Sie werden aber andererseits hiedurch Tausende und Tausende von Menschen von einer Steuer befreien, die an manchem Tage vielleicht den Betroffenen das letzte Stück Brot wegnehmen kann. Eine derartige Steuer wäre grausam, ungerecht und soll vom hohen Hause nicht beschlossen werden. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Abgeordneter **Spak**: Hohes Haus! Wenn es nach den Wünschen der Herren Sozialdemokraten, Großdeutschen und Bauernbündler gehen müßte, würde wohl bei den nächsten Wahlen für unsere Partei gar nichts übrigbleiben. Die Sozialdemokraten haben versucht, uns die Kleinbauern, die Keuschler abwendig zu machen, die Großdeutschen und Bauernbündler uns den Hausbesitzerstand zu nehmen. Sehen Sie, meine Herren! Wir als Volkspartei sind verpflichtet, sämtliche Interessen des Volkes zu befriedigen. Wenn ich auf die Anträge der großdeutschen Partei zurückblicke, muß ich sagen, daß die Herren wissen müssen, daß ihre Anträge in diesem hohen Hause nicht diskutabel sind, wir sind nicht einmal berechtigt, in der heutigen Sitzung die Wünsche der Hausbesitzer über-

haupt zu erfüllen. Sie scheitern durch das Mieterschutzgesetz. Daß dieses in der Kompetenz der Bundesregierung liegt, ist selbstverständlich. Auch meine Partei steht auf dem Standpunkt, daß heute oder morgen eine Novellierung des Mieterschutzgesetzes kommen muß. Niemand anders als Herr Landeshauptmann Dr. Rinkelen hat seinerzeit im Bundesratte gegen die jetzige Form des Gesetzes Stellung genommen. Wir wissen genau, daß das Los der Hausbesitzer in Österreich nicht das glänzendste ist. Der Ertrag des Hauses ist ein sehr minimaler, das werden ja sämtliche Mitglieder des hohen Hauses wissen.

Es ist auch besprochen worden vom Herrn Abgeordneten Leichin, daß die Arbeitergrundlöhne noch lange nicht den Geldpreis vom Frieden erreicht haben. Dazu möchte aber ich sagen, daß die Arbeiterschaft auch beim Mietzinszahlen noch lange nicht den Friedensgeldpreis erreicht hat. Wir wissen doch sehr genau, daß ein winziger Bruchteil der Arbeitszeit genügt, um den Mietzins zu bezahlen. Meine Damen und Herren! Wenn man schon über die allgemeine Lage sprechen will, muß man gerecht sein und sagen, daß sämtliche Stände im Lande Opfer bringen müssen. Der eine in dieser, der andere in jener Form, der Arbeiter hat den Friedenslohn noch nicht erreicht, der Bauer hat in vielen Dingen auch noch nicht den Friedenspreis erreicht und so müssen eben die Hausbesitzer auch ein Opfer auf sich nehmen, indem vielleicht die Rentabilität eines Hauses geschwunden ist. Das Mietengesetz ist ein Teil des Opfers für den Hausbesitzer. So müssen sämtliche Stände in unserem Staate Opfer bringen, aber es wird vielleicht heute oder morgen, wenn die Krone stabilisiert ist, wenn die wirtschaftliche Lage in Österreich sich bessert, möglich sein, das Schicksal des Hausbesitzers zu verbessern. Gerade die christlichsoziale Partei hat auch ein großes Interesse an dem bodenständigen Hausbesitz und es ist sicher nicht gleichgültig, wenn das eine oder das andere Haus in den Besitz eines Fremden kommt, und daß wir auch darauf bedacht sein müssen, daß die Hausbesitzer zufrieden sind. In der sozialen Krise, in der Not der jetzigen Zeit, in der Zeit des Elends, ist es selbstverständlich, daß wir diesen Leuten wenigstens das Dach über dem Haupte bieten können, sie schützen können und ihnen wenigstens die Wohnungsmöglichkeit noch geben. Meine Damen und Herren! Wir müssen eben ausgleichen zwischen allen Ständen. So ein Ausgleich ist das Mietengesetz. Gewiß kein idealer, sympathischer Zustand, aber unter dem Drucke der jetzigen Zeit ist es eben anders nicht möglich. So auch durch die Änderungen nicht, die die Herren Groß-

deutschen gebracht haben. Wir sind ganz sicher gewillt, uns mit diesen Fragen zu beschäftigen. Aber eine Differenzierung, wie sie jetzt vorgeschlagen ist, ist nicht möglich, nachdem sie nicht in der Kompetenz des Landtages liegt. Es liegt von Seite des Herrn Abgeordneten Schreckenthal und von Seite der großdeutschen Partei der Antrag vor, daß man vielleicht eine Differenzierung ins Auge fasse. Aber momentan ist die Zeit noch nicht da und wir müssen die Gelegenheit abwarten, wo es uns im Wege der Bundesgesetzgebung möglich ist, diese Anträge zu erörtern und durchzusetzen. Im Finanzausschuß hat der Herr Hofrat Krnspín eingehend über die Anträge referiert und aus rein technischen Gründen ist es nicht möglich, jenen Anträgen zum Durchbruche zu verhelfen. Daher müssen wir uns momentan zufrieden geben, das andere müssen wir selbstverständlich der Zukunft überlassen. Aber im Namen meiner Partei kann ich erklären, daß unsere Partei das möglichste tun wird, um das Schicksal der Hausbesitzer zu verbessern, wenn auch in der allgemeinen wirtschaftlichen Lage der breiteten Bevölkerung sich eine Besserung eingefunden hat. (Beifall.)

Abgeordneter **Schreckenthal**: Meine Damen und Herren! Es war früher ein Mißverständnis von mir, daß ich angenommen habe, der Herr Berichterstatter Dr. Engle habe nur die Landesgrundsteuer in sein Referat einbezogen. Wie ich nun gehört habe, hat er auch über die Landesgebäudesteuer referiert und steht auch diese bereits zur Debatte. Ich habe mich zum Worte gemeldet, um über die Landesgebäudesteuer zu sprechen. Schon in der Generaldebatte habe ich darauf hingewiesen, daß wir im Finanzausschuße einen Antrag gestellt haben, der darauf hinausläuft, daß sowohl Mieter als Vermieter, welche über ein bestimmtes Monatseinkommen nicht hinauskommen, beziehungsweise welche kein höheres Monatseinkommen haben als einen Betrag, welchen wir mit 70 Goldkronen angenommen haben, von der Gebäudesteuer vollständig zu befreien sind, während Mieter und Vermieter, welche über ein Monatseinkommen von über 70 bis 100 Goldkronen verfügen ein Viertel der Friedenssteuer valorisiert zu bezahlen haben und jene welche über 100 Goldkronen verdienen, bei denen wäre die Hälfte der Friedenssteuer, valorisiert zu bezahlen. Also analog der Bestimmung des Wiederaufbaugesetzes, eine analoge Bestimmung, welche hier im hohen Hause zum Beschlusse erhoben werden soll. Ich habe gesagt, daß die Gebäudesteuerbefreiungen für die Vermieter und Mieter zu bewilligen sind, die über ein gewisses Monatseinkommen nicht verfügen, die nicht

hinauskommen über gewisse Beträge, weil wir alle wissen, daß auch der Vermieter, der Hausbesitzer, gewisse Grenzen einzuhalten hat, die geboten sind durch das Wohnungsanforderungsgesetz und das Mietengesetz. Dadurch wurden die Hausbesitzer in eine Lage gebracht wie kaum irgend ein anderer Stand, die viele, ja den größten Teil gezwungen hat, ihre Häuser zu verkaufen. Ich verweise darauf, daß in Wien mehr als 25 Prozent des Hausbesitzes in den Besitz von Ausländern gekommen ist und auch in Graz haben wir einen sehr großen Wechsel gesehen, und zwar ist es auch hier nicht die blühende Bevölkerung, sondern es sind Leute aus den Nachbarstaaten oder aus dem sonstigen Ausland, die die Häuser kauften. Ich habe das Mietengesetz im Laufe der Debatte als ein Volschwüstengesetz bezeichnet. Der Herr Abgeordnete Sonnhammer hat dies beanstandet. Ich kann daher nicht umhin, diesen Ausdruck noch einmal zu wiederholen und ich betone, daß im Jahre 1914, als das Mietengesetz oder wie es damals hieß, das Mieterschutzgesetz eingeführt wurde, ganz andere Gründe für die Einführung dieses Gesetzes bei der k. k. Regierung maßgebend waren. Damals hat es sich darum gehandelt, den Familien der Eingetückten die Wohnungen in derselben Mietzinshöhe und in demselben Ausmaß zu erhalten, weil der Ernährer eingetückt war; und gegen diese Intention des Gesetzes konnte niemand etwas einzuwenden haben. Aber das Gesetz hat sich ganz anders ausgewirkt, wie im Laufe des Krieges die Entwertung des Geldes eingetreten ist. Lange wurde dieselbe gar nicht wahrgenommen von der Bevölkerung, weil es strenge verboten war, darüber zu schreiben oder zu sprechen, daß schon die Preissteigerung, welche im Jahre 1915 aufgetreten ist, nicht zurückzuführen war auf die Preistreibeerei und die Auswucherung der Bevölkerung, sondern allein und ausschließlich auf die Entwertung des Geldes. Ich konzediere den Herren von der christlichsozialen Partei vollkommen, daß die erste Rede, die wir vernommen haben, über die Ursachen der Preissteigerung, die wir in den Zeitungen gelesen haben, von Ihrem Präsidenten im österreichischen Nationalrat, Weiskirchner, stammte. Um den „österreichischen Volkswirt“ zu lesen, eine Zeitung, die der Herr Abgeordnete Sonnhammer gewiß ebenso genau liest, wie ich sie lese, um derartige Artikel überhaupt zu Gesicht zu bekommen, da hat man Schneibrillen aufsetzen müssen, daß heißt, es waren lauter weiße Flecke darin. Bei dem zunehmenden Verfall des österreichischen Geldes im Zusammenhang mit dem gleichbleibenden Mietzins und den Mietwert der Objekte war den

Hausbesitzern die Möglichkeit genommen, vom Mietzins weiter leben zu können. Es ist genau derselbe Fall als wie bei einer Pupillarmasse, wo die Betroffenen gezwungen waren, im Laufe des Krieges die besseren Wertpapiere gegen Kriegsanleihe umzutauschen, daß derjenige, der seinerzeit ein sehr schönes Einkommen gehabt hat, heute durch den Staat gezwungen ist, ein Bettlerleben zu führen. Das gleiche gilt auch für die Hausbesitzer, die seinerzeit mit einer Rente von 2 bis 3 Prozent leben konnten, jedoch heute mit diesem Einkommen unter gar keinen Umständen mehr leben können. Sie sind, wenn sie sich nicht einem anderen Berufe zugewendet haben, einfach zugrundegegangen. (Abgeordneter Sarlinger: „Haus herr sein ist doch kein Beruf!“) Das ist eine Phrase, mit der Sie immer kommen. Aber ich will Ihnen sagen, es gibt in Graz speziell eine Reihe von Leuten, größtenteils kleine Hausbesitzer, die haben ihr ganzes Leben hindurch gearbeitet und haben sich dann ein Häuschen gekauft, in dem sie den Rest ihrer Tage beschließen wollten. Gerade diese Leute werden am meisten getroffen, weil sie in einem Alter, wo sie sich einem anderen Berufe nicht mehr zuwenden können, zum Bettler geworden sind. Es wird zwar allgemein von den Herren der sozialdemokratischen Partei bestritten, daß es den Hausbesitzern so schlecht geht, daß sie in einer so schwierigen Situation sind. Ich bitte, ich habe hier eine Zeitung, und zwar die „Neue Freie Presse“ vom 27. März 1923. Da lese ich einen Bericht: „Ein bettelnder Hausbesitzer wegen unwiderstehlichen Zwanges freigesprochen.“ Er ist einfach an die nächste Straßenecke gegangen und hat gewartet bis die Leute ihm etwas in den Hut hineingeben. Da ist er gestanden und da hat ihn das Auge des Gesetzes erwischt und hat ihn vor den Rada geschleppt. Der Richter konnte ihn aber nicht verurteilen, er mußte unwiderstehlichen Zwang anerkennen und hat ihn freigesprochen. Also ein bettelnder Hausbesitzer wegen unwiderstehlichen Zwanges freigesprochen, und da bringt man es fertig, zu sagen, daß es eine Frechheit von den Hausbesitzern ist, wenn sie verlangen, daß sie das, was ihnen durch das Mietengesetz entzogen ist, wieder hereinbringen und wenn sie überhaupt eine Entschädigung verlangen. Wir haben gesehen, daß Sie zum Beispiel für die Hausbesorger ganz ausreichend gesorgt haben, sowohl die sozialdemokratische Partei als auch der Herr Kollege Spak, der die christlichsoziale Organisation vertritt. Die Hausbesorger stehen sich heute sehr gut und wenn man liest, was die Parteien an Entschädigung für den Hausbesitzer zahlen, und was sie für den Hausbesorger zahlen müssen, so kann man nichts an-

deres machen, als nur weinen oder lachen, denn ein Unsinn ist es jedenfalls. Im Finanzausschusse habe ich darauf hingewiesen und da hat man mir gesagt: „Sie sollen halt miteinander tauschen, der Hausbesorger mit dem Hausbesitzer!“ Das ist natürlich ein außerordentlich guter Witz, denn als etwas anderes kann man so etwas doch nicht auffassen.

Der Antrag, den wir gestellt haben, geht auf eine Kombination zwischen Einkommen und Wohnungsmiete hinaus. Wir haben diesen Antrag gestellt, weil wir die feste Überzeugung haben, daß die Lösung der Mietzinsfrage nur auf diesem Wege gefunden werden kann. Wir haben Berechnungen aufgestellt, daß von 100 Zensiten ungefähr 30 Prozent vollkommen befreit, 20 Prozent mit einem Viertel valorisiert und 50 Prozent mit der Hälfte valorisiert würden. Das würde für das Land ein Erträgnis von ungefähr 62 Millionen ergeben, und damit hätte der Herr Finanzreferent weit mehr, als er zur Deckung des Defizits braucht. Damit ist auch gesagt, daß der Landtag gar nicht gezwungen ist, nach dieser Skala vorzugehen, sondern am besten und ausreichend wäre es, nur jenen Betrag einzuheben, den er zur Deckung des Defizits benötigt. Wir sind uns vollkommen dessen bewußt, daß diese Skala in ihrer jetzigen Form etwas mangelhaft ist und daß wir den, der 71 oder 101 Goldkronen Einkommen hat, härter treffen werden als einen, der nur 70 oder 100 Kronen hat. Aber auch da gibt es Verfeinerungen in der Skala und andererseits kann man sagen, daß jede Skala bei Grenzfällen immer ungerecht vorgeht. Das läßt sich einfach nicht ändern, wenn man überhaupt eine Skala eingeführt hat. Wir haben den Antrag, den ich mir zu stellen erlaube, habe und der im Finanzausschusse abgelehnt wurde, für das hohe Haus als Minderheitsantrag angemeldet und hier eingebracht. Ich weiß nicht, ob ich hoffen darf, daß die Mitglieder dieses hohen Hauses, die doch von ihren Klubgenossen und Klubkollegen unterrichtet wurden, in der Zwischenzeit sich schon zu meiner Ansicht bekehrt haben und ich daher hoffen kann, daß das hohe Haus meinen Antrag mit Mehrheit annimmt. Aber ich habe mir vorbehalten, zu beantragen, daß, falls dieser, mein Antrag, die Mehrheit des hohen Hauses nicht findet, die Landesregierung beauftragt werde, diese Sache zu studieren, weil ich die feste Überzeugung habe, daß nur auf diese Weise eine gerechte Steuerverteilung vorgenommen werden kann und nur auf diese Weise das Land jene Beträge bekommt, die es braucht und die ihm gebühren. Daß der Herr Finanzminister dieses Landes einen ablehnenden Standpunkt einnimmt, das kann mich nicht

beirren, auch dann nicht, wenn behauptet wird, daß unser Antrag nicht durchführbar ist, weil wir gesehen haben und es vielfach noch sehen, daß alles, was neu ist, auf Widerstand stößt, weil man gewohnt ist, noch in dem alten Strom zu schwimmen, auf dem alten Amtsschimmel weiterzureiten und weil man aus den Sattel dieses Amtsschimmels nicht heraussteigen will. Wir sind uns bewußt, daß die Macht und der Zwang der Verhältnisse die Bundesregierung schließlich und endlich zwingen wird, einzugreifen, es ist Sache der Bundesregierung, das Mietengesetz, dieses Rahmengesetz, zu ändern, denn in die Kompetenz der Landesgesetzgebung fällt nach dem Wiederaufbaugesetze die Regelung der Realsteuern zur Gänze und ich bin überzeugt, daß nach einigem Studium die Landesregierung dazukommen wird, brauchbare Vorschläge zu machen, wie sich die Idee auswerten läßt. Im weiteren finde ich die Entschädigung, welche dem Hausbesitzer für das Einkassieren der Beiträge zukommen soll, viel zu gering. Im Gesetze wird ausdrücklich gesagt, daß der Hausbesitzer die Pflicht hat, allmonatlich am ersten den Mietzinsbeitrag samt Zuschlägen einzuheben, an das Steueramt aufzugeben oder hinzuklagen. Nun wissen wir ja, daß nach dem neuen Mietengesetze dem Hausbesitzer der halbe Friedenszins als Entgelt zugbilligt wird. Ich will über diese Bestimmung nicht sprechen und nur sagen, daß meine Partei im Nationalrate gegen dieses Gesetz gestimmt hat, weil wir es als einen Nonpens bezeichnen müssen, daß der Hausbesitzer nun eigentlich weniger als im Frieden als Zins bekommt. Ich will aber darüber weiter nicht rechten, nur möchte ich sagen, bei dem geringen Betrage, den er bekommt, hat der Hausbesitzer bei einer größeren Zahl der Parteien auch mit einer größeren Arbeit zu rechnen. Es nützt ihm nichts, wenn er bekommt, die Kammerleutenden sind am ersten von 8 bis 9 Uhr früh, zu dieser Zeit haben sich alle Parteien einzufinden, denn das geschieht nicht, im Gegenteil, er muß darauf gefaßt sein, daß er 20- bis 30mal in das Haus gehen muß, um den Zins und die Umlagen einzukassieren, daß er viele Stunden seiner Zeit verliert, damit er in die Lage versetzt wird, den Betrag abzuliefern. Denn das Gesetz schreibt ausdrücklich vor, daß der Hausbesitzer nicht nur haftbar, sondern auch strafbar ist, wenn er die Vorschriften des Gesetzes nicht erfüllt. Ich glaube daher, zu dem Antrage, der bereits eingebracht und vom Herrn Referenten als Minderheitsantrag auch verlesen wurde, noch einen Antrag zu § 8 stellen zu müssen, und zwar, daß das Ausmaß der Gebühr des Hauseigenümers mit 20 Prozent der Steuer zu bemessen ist. Es darf Sie das nicht er-

schrecken, weil eigentlich hier nur eine mäßige Erhöhung des Vielfachen des Friedenszinses ausgedrückt erscheint, die Verrechnung aber einfacher wird. Ein Konsens ist es auch, wenn im Gesetze ausgesprochen wird, daß nach dem 1. Mai 1923 die Mietzinse nicht erhöht werden dürfen, nur die Mietzinse der Steuerbehörde bekanntzugeben sind, es wird ja doch verlangt, daß von den steuerpflichtigen Hausbesitzern alljährlich ein genaues Verzeichnis der Steuerbehörde vorzulegen ist und daß es daher nur notwendig wäre, wenn Änderungen im Laufe des Jahres sich eventuell ergeben, daß diese im Einvernehmen mit den Parteien der Steuerbehörde bekanntgegeben werden. Meine Partei wird selbstverständlich für den Minderheitsantrag stimmen und ich bitte auch die Mitglieder des hohen Hauses, diesem Antrage zuzustimmen.

Abgeordneter **Dr. Eger**: Hohes Haus! Mit Rücksicht auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten **Sonnhammer** finde ich mich veranlaßt, noch einmal auf den Gegenstand zurückzukommen. Es wurde vor allem darauf verwiesen, daß die Durchführung unseres Antrages steuertechnische Schwierigkeiten bereitet; ich glaube nicht, denn die Grundlage der Vorschreibung, der Jahreszins von 1914, ist ja ohnehin bei allen Steuerbehörden festgelegt, es ist nur ein Unterschied in der Berechnung zu machen, ob mit 135, 155 oder 175 zu multiplizieren ist. Diese Berechnung ist einfach von der Steuerbehörde einmal im Jahre vorzunehmen und nur dann neu durchzuführen, wenn neue Parteien einziehen, was heute ja in den seltensten Fällen erfolgt. Weiters wurde darauf hingewiesen, daß wir eigentlich mit unserer Staffelung vielleicht nicht jene Kreise treffen, die getroffen werden sollen, sondern ihnen einen gewissen Schutz ange-deihen lassen, während der Mittelstand durch diese Staffelung keinen Schutz genießt. Es mag dies ja in vereinzeltsten Fällen richtig sein, es gibt aber kein Gesetz, welches ideal ist und allen Möglichkeiten Rechnung trägt. Mit der Wahrscheinlichkeit rechnend, hat die Staffelung gewiß das eine für sich, daß sie den Umständen und der Billigkeit nach Möglichkeit Rechnung trägt. Es ist nach dieser Staffelung festgestellt, daß bis zu einem Höchstzins von 1200 K im Jahre 1914 der niederste Satz anzuwenden ist. Eine Wohnung mit 1200 K Mietzins im Jahre 1914 war schon eine sehr hübsche Wohnung, so weiß ich die Grazer Verhältnisse kenne, eine Wohnung mit 4 bis 5 Zimmern, und Sie sehen daraus, daß wir bei unserer niedersten Grenze sehr weit gegangen sind und nach Möglichkeit den Verhältnissen der Festbesoldeten und Arbeiter Rechnung getragen haben. Der Haupteinwand, der erhoben worden

ist, war der, daß unser Vorschlag nicht mit dem Mietsengesetze in Übereinstimmung zu bringen sei. Ich gebe zu, daß dieser Einwand auf den ersten Blick eine gewisse Berechtigung für sich zu haben scheint, weil der § 4 des Mietsengesetzes bestimmt, daß die Betriebskosten nach der Höhe der Mietzinse gleichmäßig zu berechnen sind. Es scheint auf den ersten Blick, wie ich schon gesagt habe, diese Bestimmung des Mietsengesetzes mit unserem Vorschlage in Widerspruch zu stehen, aber ich bin fest überzeugt, daß sich dies in der Praxis anders gestalten wird. Als das Mietsengesetz kundgemacht wurde, war die Hauszinssteuer für alle Wohnungen gleich hoch und ging der Gesetzgeber natürlich von der Voraussetzung aus, daß alle Wohnparteien eine gleich hohe Steuer entrichten. Es ist nun ebenso klar, daß, wenn wir die Staffelung beschließen, jeder Richter die Partei verhalten wird, dem Hausherrn das an Steuer zu ersetzen, was er für die Wohnparteien an Steuer entrichtet hat. Es wird vollständig genügen, auf den § 1042 des a. b. G. B. hinzuweisen. Hat der Hausherr die Steuer für die Wohnpartei entrichtet, so ist sie von derselben an den Hausherrn zu ersetzen. Es können derart vorkommende Schwierigkeiten auch kein Anhaltspunkt sein, um eine Sache, die sonst vernünftig ist, deshalb abzulehnen. Ich bemerke nur noch zum Schlusse, daß wir sonst dem Gesetzentwurfe auch deshalb zustimmen, wenn er auch die Höhe der Steuer, die im Wiederaufbaugesetze vorgeschrieben ist, um das Doppelte übersteigt, weil wir gleichzeitig der Ansicht Ausdruck geben, daß im Jahre 1924 eine Erhöhung der Gebäudesteuer nicht eintritt. Es heißt in den beiden Gesetzesvorschlägen ausdrücklich, daß die Grundsteuer im nächsten Jahre zu erhöhen ist, hingegen die Gebäudesteuer etwas dauerndes ist und wir erwarten daher im nächsten Jahre eine Ausgleichung zwischen den beiden in Verhandlung stehenden Gesetzentwürfen und dem Wiederaufbaugesetze. Ich möchte nochmals unseren Antrag zur Annahme empfehlen.

Abgeordneter **Saringer**: Hohes Haus! Ich möchte nicht in die allgemeine Debatte eingreifen, die bereits abgeführt wurde, sondern mich nur mit einzelnen Bestimmungen der beiden Gesetzesvorlagen befassen, welche in der Beilage Nr. 386 enthalten sind und in welcher die Beschlüsse des Finanzausschusses mitgeteilt werden und auch die Minderheitsanträge enthalten sind. Es ist daraus zu sehen, daß ich zu § 5 I, P. 1 und 2, und II gleichfalls zu P. 1 und 2 den Antrag gestellt habe, daß es statt 40 Prozent 50 Prozent heißen soll. Dieser Antrag ist vom Finanzausschusse bloß deshalb abgelehnt worden, weil bereits über das

Grundsteuergesetz beschlossen worden war und in demselben der gleiche Inhalt bezüglich der Aufteilung enthalten ist. Ich habe deshalb es für notwendig erachtet, um überhaupt diesen Antrag möglich zu machen, einen weiteren Antrag zu stellen, der dahin geht, daß diese Änderung auch im § 5 des Grundsteuergesetzes aufgenommen werden soll. Es sind in der ersten Vorlage, welche dem hohen Hause in dieser Hinsicht vorgelegt worden ist, Grundsätze enthalten, daß die Gemeinden, Bezirke und die Landesregierung über die gleiche Höhe zu beschließen haben, das heißt, daß die Gemeinden bis zu 40 Prozent und die Landesregierung dann von 40 bis 80 Prozent das Recht hat, die Einhebung zu bewilligen. Nun ist in der zweiten Vorlage eine Änderung dahin eingeflossen, daß man der Landesregierung die Bewilligung erteilt, den Gemeinden und Bezirken bis zu 100 Prozent für ihre Beschlüsse die Bewilligung zu geben. Ich habe es deshalb für notwendig erachtet, auch das Recht der Gemeinden in dieser Weise auszugestalten, daß auch sie die Hälfte dieser Beschlußmöglichkeit in Anspruch nehmen können und stelle deshalb auch zum Landes-Grundsteuergesetze den Antrag, daß es im § 5 I, Absatz 1 und 2, und II, Absatz 1 und 2, statt 40 Prozent 50 Prozent heißen soll und ebenso ersuche ich das hohe Haus, den gleichlautenden Minderheitsantrag zum Gebäudesteuergesetze anzunehmen, damit dem Grundsatz, der in der ersten Vorlage enthalten ist, auch in dieser Vorlage entsprechen werde.

Landesrat Winkler: Hoher Landtag! Der Herr Abgeordnete Leichin hat in seinen Ausführungen einige Bemerkungen gemacht, die von unserer Seite nicht unwidersprochen bleiben können, weil sie auf unrichtigen Zahlen beruhen. Er hat erklärt, daß die Einlagen bei den Raiffeisenkassen anschwellen, ohne daß die Kreditnot gestiegen sei. Ich kann nur glauben, daß diese Zahlen, welche er von den Raiffeisenkassen angeführt hat, aus den Ausweisen des Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften, der zugleich Verband der Raiffeisenkassen ist, stammen und da möchte ich doch sagen, daß an den zirka 18 Milliarden Kronen Einlagen, die durch den höheren Zinsfuß sehr gestiegen sind, die Raiffeisenkassen nur zur Hälfte beteiligt sind, während die andere Hälfte von der städtischen Bevölkerung stammt, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der Zinsfuß ein ziemlich hoher ist und weil die städtische Bevölkerung zu diesem Institute mehr Vertrauen hat. Diesen Nachweis können wir Ihnen schon liefern. Außerdem möchte ich Ihnen gerade das Gegenteil von dem, was Sie behaupten, dadurch beweisen, daß wir im Frieden einen Einlagen-

stand von rund 24 Millionen Goldkronen gehabt haben, das entspricht einer Summe valorisiert von 336 Milliarden. Es ist also der heutige Einlagenstand ein Kinderspiel gegenüber den Summen, die wirklich eingelegt sein sollten, die der Kapitalskraft der Landwirtschaft, die seinerzeit bestanden hat, entsprechen würde. Das wollte ich sagen, damit nicht hier im hohen Hause die falsche Meinung aufkomme, als ob durch die Steigerung der Einlagen bei den Raiffeisenkassen und auch bei der Zentralkasse dieser Raiffeisenkassen, der besondere Geldüberfluß der Bauernschaft zum Ausdruck käme. Abgeordneter Leichin hat auch gemeint, daß es für seine Partei besonders deshalb notwendig ist, die Kleinbauern zu unterstützen, weil aus diesen Familien, ihren Söhnen, die Arbeiter kämen. Ich finde darin einen kleinen Widerspruch, daß die Arbeiterschaft wenig Interesse daran haben könnte durch diese Zuwanderung von Kindern aus bäuerlichen Familien das Heer der Arbeiter vermehrt zu sehen, weil eine Konkurrenz entsteht, die ihnen nicht sympathisch sein könnte, und die die Löhne drückt. Gegen diese Tatsache müßten sie sich wehren. Wir sind anderer Meinung, weil wir glauben, daß auch durch andere Maßnahmen dem Kleinbauern die Möglichkeit gegeben ist, seine Kinder auf seiner Scholle zu erhalten.

Aber es ist vor allem, insbesondere von den Rednern der Herren Sozialdemokraten, gesagt worden, daß wir bei der Grundsteuer die Auslegung, die der Herr Abgeordnete Schreckenthal dargelegt hat, zur eigenen gemacht haben; daß wir einen niederen Satz haben wollten, das haben wir vor allem deshalb begründet, weil neben der Grundsteuer Steuern auftreten durch das Sanierungswerk, die alle ein Objekt berühren. Auf dem Katastralreinertrage wird jetzt eine Reihe von Steuern aufgebaut, die Grundsteuer, die schon im Frieden neben der Hausklassensteuer die einzige Steuer war, die im Frage kam. Dann haben wir die Einkommensteuer, und zwar mit einem Multiplikator von zirka 50.000, der als hoch bezeichnet werden muß gegenüber dem Multiplikator von 25.000 bis 30.000 in anderen Ländern. Das ist die Grundlage zur Berechnung des Einkommens. Dadurch haben die Steuerämter verhältnismäßig zweimal das Einkommen für die Bauern zu bestimmen. Wir müssen uns auch dagegen wenden, daß eine solche hohe Bemessung eintreten soll, weil wir auch noch andere Steuern haben, die die Produktion verteuern. Ich möchte insbesondere bei dieser Gelegenheit darauf verweisen, daß eine ganze Reihe von Produktionsabgaben es sind, die wieder Grund und Boden zum dritten oder vierten Male be-

steuern. Denken Sie an die Brantweinsteuer und die Holzproduktionsabgabe. Es ist unerklärlich, in welcher Richtung überhaupt noch für Grund und Boden durch diese vielen Steuern eine Möglichkeit gesunder Produktion gegeben sein kann. Deshalb haben wir durch unseren Generalredner, unserem Klubobmann, angekündigt, daß unser Kampf für die Einheitssteuer geht, um aus der Vielgestaltung der Steuer wieder zu jenen Verhältnissen zu gelangen, die wir im Frieden gehabt haben. Das wäre die Grundsteuer, wenn wir von der Hausklassensteuer absehen. Das wollte ich bemerkt haben.

Ich möchte aber auch die Gelegenheit benützen, um insbesondere auf die Ausführungen des Herrn Landesrates **Prisching** zurückzukommen, weil er in den Versammlungen hergeht und erklärt: „Ja, die Bauernbündler und die Großdeutschen, die treten ein für die Lehrer, und auf der anderen Seite sind sie gegen die Grundsteuer.“ Dadurch, daß wir uns für die gesunden Forderungen, Erhaltung der Volksschulen, für die vernünftige Bezahlung der Lehrer eingesetzt haben, versucht der Herr Landesrat **Prisching** und andere Herren auch, eine Relation herzustellen aus unserer Stellungnahme zum Lehrergehaltsgesetz und zur Grundsteuer. Sie kennen unsere Haltung in der ganzen Angelegenheit. Diese Beschuldigung, die immer wieder erhoben wird, ist bereits entkräftet worden. Wir sind sehr für radikale Eingriffe, daß Ersparnisse erzielt werden, es gibt viel Arbeit in allen diesen Referaten, die in Frage kommen, aber ich meine, hier eine Relation herzustellen zwischen Lehrergehaltsgesetz und Grundsteuer ist naiv, weil es im Landtage noch eine ganze Reihe von vielen Dingen gibt, wo wir wesentliche Ersparnisse machen können. Wir haben seinerzeit vorgeschlagen, daß man einen mit Vollmacht ausgestatteten Ersparungskommissär einsetzt, der unabhängig und überall eingreift, wo Ersparnisse zu machen sind. Wir wären sehr dafür zu haben, weil wir der Ansicht sind, daß nicht immer wieder auf dem Buckel der Lehrer und der Schule Politik betrieben werden soll — ich bitte mich recht zu verstehen — damit aus unserer Haltung für Schule und Lehrer nicht ein falscher Schluß gezogen werde. Wir haben, weil man uns sonst den Vorwurf machen könnte, nachdem wir Minderheitsanträge gestellt haben, daß wir uns nicht den Kopf zerbrechen über die Herstellung des Gleichgewichtes im Budget, eben den Vorschlag gemacht, daß im Wege einer Gebäudesteuer der Ausgleich zwischen Friedensverhältnissen und jetzigen Verhältnissen geschaffen werde. Wir werden sehen, wie weit die Herren sich verstehen, zu unseren Anträgen Stellung zu nehmen,

wir sind aber der Anschauung, daß tatsächlich deshalb große Summen gesunden werden können, weil wir einen großen Teil der Bevölkerung haben, der ein völlig valorisiertes Einkommen besitzt und völlig unsonst wohnt. Schauen Sie einen Bankdirektor an! Niemand wird behaupten, daß er kein valorisiertes Einkommen besitzt und dabei soll er vollkommen unsonst wohnen, während das Land, die Gemeinde und andere Körperschaften aus dieser Steuer, die möglich wäre, heute nichts haben, und daher sind wir für die Staffelung eingetreten. Wir wollen die Kleinen nicht treffen, aber es sind sehr viele Existenzen in dem Lande, die über ein hohes Einkommen verfügen und zur Sanierung mitherangezogen werden könnten, da wir nicht einzusehen vermögen, daß auf der einen Seite durch die Grundsteuer und die sonstigen eingeführten Steuern eine kolossale Belastung entsteht, während auf der anderen Seite Elemente zur Steuerzahlung nicht herangezogen werden. Ich will nicht behaupten, daß die Leute sich der Einkommensteuer vollkommen entziehen, aber es ist doch schwer, die Einkommensteuer so zu bemessen, während es auf diese Weise leicht wird, diese Gruppe unserer Bevölkerung für die Sanierung des Landes und der Gemeinden auch heranzuziehen. Es ist unverständlich, warum über diesen Antrag im Finanzausschusse zur Tagesordnung übergegangen wurde, obwohl auch dort ein Teil der Mitglieder sich gegen diese ungesunden Verhältnisse ausgesprochen hat und ein Ausgleich möglich gewesen wäre, und es auch möglich wäre, die Sanierung auf einer ganz anderen Basis durchzuführen.

Landesrat **Prisching**: Ich werde mir erlauben, auf die Ausführungen der einzelnen Herrn Vorredner der Reihe nach einzugehen. Zuerst möchte ich mich mit den Ausführungen des Herrn Abgeordneten **Schreckenthall** befassen. Herr Abgeordneter **Schreckenthall** und ich befinden uns in einem Punkte in einem wesentlichen Gegensatz. Er ist der Meinung, daß die halbe valorisierte Friedensgrundsteuer, welche nach dem Wiederaufbaugesetze als Mindeststeuer vorgesehen ist, so aufzufassen ist, daß nicht nur die Landesgrundsteuer, sondern auch die Bezirks- und Gemeindeumlagen darin enthalten sind. Das ist die Auffassung des Herrn Abgeordneten **Schreckenthall**. Ich habe eine ganz andere Auffassung. Ich bin der Überzeugung, daß diese halbe valorisierte Friedensgrundsteuer nichts anderes enthält, als nur die jetzige Landesgrundsteuer allein. Für diese Auffassung habe ich meine gewichtigen Gründe und diese möchte ich kurz anführen. Für meine Auffassung spricht nicht nur der Wortlaut des Gesetzes, der wohl etwas unklar ist, weil man ur-

spürunglich wirklich die Absicht hatte, in der halben valorisierten Friedenssteuer alle drei Steuern einzubeziehen. Erst im Verlaufe der Verhandlungen faßte der Nationalrat den Beschluß, daß nur die Landesgrundsteuer allein in der halben valorisierten Friedenssteuer enthalten sei. Als Erhärtung für meine Auffassung führe ich an, daß kompetente Faktoren sich in diesem Sinne ausgesprochen haben, es sind das: 1. Der Nationalrat, und 2. die Vertreter des Finanzministeriums, welche bei der Gesetzgebung mitgewirkt haben vom Anfange bis zum Schlusse. Durch die Resolution des hohen Finanzausschusses wird die Landesregierung aufgefordert, an den Nationalrat heranzutreten und eine kompetente Erklärung zu verlangen. Es war der Landesregierung bisher nicht möglich, vom Nationalrat eine Erklärung zu bekommen, wohl aber haben die Vertreter des Finanzministeriums, die den Sinn des Gesetzes kennen müssen, die Ministerialräte Doktor Pflaundler und Dr. Richter, offiziell erklärt, daß in der halben valorisierten Friedenssteuer nur die Landesgrundsteuer enthalten ist. Mit dieser Erklärung ist dargelegt, daß meine Auffassung die richtige ist und auf dieser ist der ganze Bedeckungsplan aufgebaut. Der Herr Abgeordnete Schreckenthal hat die Bestätigung ausgesprochen, daß es der Bauernschaft sehr schwer sein werde, eine derartige Steuer zu zahlen, um so mehr als im Jahre 1924 die ganze valorisierte Friedenssteuer gezahlt werden müsse. Nun, was im Jahre 1924 zu geschehen hat, darüber zerbreche ich mir den Kopf nicht. Wer weiß, ob ich im Jahre 1924 noch Finanzreferent bin. Die Wahlen können ja eine Veränderung bringen, vielleicht ist dann Herr Abgeordneter Schreckenthal Finanzreferent. Wir werden nun gemäß dem Auftrage des Finanzausschusses das Material sichten, ordnen, dem Finanzreferenten von 1924 übergeben und so ihm die Arbeit erleichtern. Also, über das Jahr 1923 helfen wir uns schon weg. Wenn ich aber bis zum Jahre 1924 zu denken hätte, dann müßte ich auch schon auf die Jahre 1925 und 1926 denken. Allein, hierüber zerbreche ich mir den Kopf noch nicht. Der vom Herrn Abgeordneten Schreckenthal erwähnte Abgang von 13 Milliarden Kronen kann ja auch geringer ausfallen, aber wie hoch er sein wird, kann man jetzt noch nicht bestimmt sagen. Wenn Ersparungen auf verschiedenen Gebieten erzielt werden, wenn die Eingänge aus den Landesabgaben größer ausfallen und wenn vielleicht die Warenumsatzsteuer etwas höher ausfällt, als wir veranschlagt haben, wird der Abgang geringer sein. (Zwischenruf des Herrn Abgeordneten Pichler:

„Aber nicht den Gemeinden schuldig bleiben!“) Ich bleibe nichts schuldig, höchstens umgekehrt. Nur dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß die Warenumsatzsteuer nicht die Höhe hat, wie der Herr Abgeordnete Schreckenthal sie berechnete. Wir haben in diesem Jahre ja nur mit zwei Quartalen zu rechnen, das dritte Quartal bekommen wir erst im nächsten Jahre, daher der heurige Ertrag ein geringerer sein wird. Ob es mir möglich ist, Kredite von Wien zu bekommen, weiß ich nicht. Ich glaube aber, es wird sehr schwer möglich sein, und um so weniger leicht wird es sein, je weniger wir die eigenen Steuerquellen im Lande ausschöpfen. Was nun die Holzausfuhrabgabe betrifft, so möchte ich sagen, daß mit einem höheren Betrage aus ihr nicht gerechnet werden kann, weil der Holzmarkt sehr schlecht ist und weil deswegen auch die Abgabe herabgesetzt werden mußte von 6 auf 4 Goldkronen.

Ich komme nun zu den Bemerkungen des Herrn Landesrates Winkler, der erklärt hat, daß, weil der Bauernbund für eine gerechte Zahlung der Lehrer eingetreten ist, er von uns angegriffen worden sei wegen Verschleuderung der Landesgelder. Ich erkläre, daß wir einen solchen Vorwurf nicht erhoben haben. Wohl habe ich erklärt, daß die Mißstände im Schulwesen aus der Welt geschafft werden müssen und damit die Gegner endlich einmal zu reden aufhören, will ich nun ein Beispiel anführen, das im Vorjahre vorgekommen ist. In einer Schule in Graz hat es nur zwei Schüler gegeben, für diese zwei Schüler mußte eine Lehrkraft gezahlt werden. Diese hat dem Lande Millionen von Kronen gekostet. Im Laufe des Jahres ist nun ein Schüler ausgetreten, so daß nur mehr ein Schüler übrig blieb. Die Klasse ist weitergeführt worden und der Lehrerin, die in Gösing wohnte, hat nun dieser eine Schüler wiederholt erklärt: „Fräulein, morgen komme ich nicht in die Schule, morgen brauchen Sie nicht hereinfahren von Gösing.“ (Allgemeine Heiterkeit.) Wenn nun das kein Mißstand ist, dann weiß ich nicht, was überhaupt noch ein Mißstand ist. Das ist eine gewissenlose Verschwendung von Steuergeldern und gegen solche Verschwendungen protestieren wir. (Abgeordneter Schreckenthal: „Das ist doch auch schon im Finanzausschusse besprochen worden, dagegen waren doch alle Parteien.“) Aber ich erkläre demgegenüber, daß ein Herr Ihrer Partei gesagt hat, das macht nichts, für die Schule muß eben Geld hergegeben werden. So hat sich die Sache in Wirklichkeit verhalten.

Zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten **Leichin** will ich nun auch noch einige Worte sagen. (Zwischenruf des Herrn Abgeordneten **Pichler**: „Ich bin auch schon ein paar Male in der Kirche gewesen, wo der Pfarrer gepredigt hatte und kein Beter da war.“) Das kostet Ihnen aber nichts. (Heiterkeit.) Der Herr Abgeordnete **Leichin** schlägt eine Differenzierung der Grundsteuer vor. Das ist deshalb bedenklich, weil wir gar keine Ziffern haben, auf Grund welcher wir uns den Ertrag ausrechnen könnten. Die Finanzlandesdirektion hat auch erklärt, darüber keine Ziffern zu besitzen, ob unter solchen Umständen die Sache dann nicht schlimm werden wird für das Land, möchte ich zu bedenken geben. Außerdem ist das steuertechnisch sehr schwer zu machen. Wir könnten dabei leicht zu Schaden kommen, denn nach statistischen Aufzeichnungen würden, wenn bis 3 Hektar die Steuer ausbliebe, 60 Prozent an Steuerträgern wegfallen, so daß dann die verbleibenden 40 Prozent Steuerträger die ganze Grundsteuer zu tragen hätten. Diesen Zustand können wir nicht wünschen. Darum muß ich mich gegen diesen Antrag des Herrn Abgeordneten **Leichin** aussprechen. Ich ersuche vielmehr, die Vorlage nach der Fassung des Ausschusses anzunehmen.

Präsident **Dr. Dantine**: Hohes Haus! Wir möchten auf Grund von Parteienvereinbarungen unsere Anträge zur Landesgebäudesteuer dahin abändern, daß die Staffelung durch eine weitere Staffel bis 2000 K. verstärkt werde, so daß es heißen soll im § 2 „bis einschließlich eines Jahresmietzinses von 1200 K das 135fache, von 1600 K das 155fache, von 2000 K das 170fache und über 2000 K das 200fache.“

Es liegt diesen Änderungen der Gesichtspunkt zugrunde, daß wir einerseits uns doch bemühen wollen, den minderbemittelten Schichten, und da kommt insbesondere die Beamtenschaft in Frage, den Druck der Steuer zu erleichtern, daß wir aber andererseits bestrebt sind, den eintretenden Entfall hereinzubringen durch eine größere Abgabe auf Wohnungen, die vermöge ihrer Größe immerhin als Luxuswohnungen angesehen werden können. Wir wissen, daß gerade die Unterstufe des 135fachen des Friedenszinses für breite Schichten der Bevölkerung und gerade für den Beamtenstand, für die Kleintrentner, Pensionisten usw. eine schwere Last ist, wir können aber uns trotzdem nicht entschließen, allzuweit von dem Beschlusse des Finanzausschusses abzugehen und auf einen noch anderen Betrag zu gehen, weil wir uns vor Augen halten müssen, daß das Aufrechterhalten des Gleichgewichtes im Landeshaushalte wegen der Lehrerschaft

und wegen der Landesbeamtenschaft sich als unumgänglich notwendig erweist. In dieser geänderten Form bitte ich um Annahme des Antrages, im übrigen bleiben unsere sonstigen Anträge aufrecht, abgeändert wurde nur diese Staffelung in der erwähnten Weise.

Abgeordneter **Sonnhammer**: Hohes Haus! In der Beilage Nr. 386, Abänderungs-, Beschluß- und Bedeckungsanträge, ist auf der letzten Seite ein Minderheitsantrag verzeichnet, den ich im Finanzausschusse gestellt habe und den ich kurz begründen werde.

Im § 8 des Landes-Gebäudesteuergesetzes ist erwähnt, daß von der nach dem Vorkriegszinse entfallenden Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen der Hauseigentümer ohne vorgängigen Zahlungsauftrag den 140fachen Betrag des Vorkriegszinses (Mietwertes) samt Zuschlägen an das zuständige Steueramt (in Graz an das städtische Steueramt) monatlich im vorhinein abzuführen hat, während der 15fache Vorkriegszins (Mietwert) samt Zuschlägen dem Hauseigentümer im Sinne des Absatzes 4 des § 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 872, über die Miete von Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten (Mietengesetz) für die Einhebung und Abfuhr der Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen gebührt.

Ich habe bei diesem § 8 zu bemerken, daß er nicht genügend klar hervorhebt, ob der Hausherr den 15fachen Friedenszins nur einmal zu erhalten hat, zugleich mit der Einhebung der Landesgebäudesteuer, oder ob nicht etwa bei Einhebung der Umlagen, beispielsweise der 100prozentigen Umlage, die die Stadt Graz einzuhoben berufen sein wird, neuerlich dem Hausherrn der 15fache Friedensmietzins zu zahlen ist. Der § 8 hebt das nicht klar hervor. Ich habe zwar die Auffassung, daß auch nach dieser Fassung bereits nur einmal der 15fache Friedensmietzins vom Hausherrn einzuhoben ist, immerhin könnte aber unter solchen Umständen die Meinung obwalten, daß auch von den Umlagen neuerlich 15 Friedensmietzins einzuhoben sind. Jedenfalls erscheint die Leistung des Hausherrn, der den Mietzins einzuhoben hat, durch die Einhebung einer Umlage, die vollständig gleichzeitig erfolgt, nicht vergrößert, so daß eine neuerliche Einhebung von 15 Friedensmietzinsen schon aus diesem Grunde nicht angängig erscheint. Wir wünschen, daß diese Bestimmung expressis verbis in das neue Gesetz aufgenommen wird, und ich habe mir erlaubt, den Minderheitsantrag zu stellen, daß diesem § 8 noch hinzuzufügen sei: „Die Gebühr des Hauseigentümers beträgt jedoch niemals mehr als 15 Friedensmietzins.“

Vorsitzender Präsident **Köbl**: Die Wechselrede ist abgeschlossen, der Herr Berichterstatter hat das **Schlusswort**.

Berichterstatter **Dr. Enge**: Hohes Haus! Ich möchte zur Abstimmung vorschlagen, sie zu trennen, zuerst abzustimmen über das Gesetz bezüglich der Landesgrundsteuer und sodann abzustimmen über das Gesetz bezüglich der Landesgebäudesteuer und, nachdem diese beiden Gesetze entweder angenommen oder abgelehnt werden, über die Bedeckungs- und Resolutivanträge C abstimmen zu lassen.

Bezüglich der Grundsteuer liegt zu dem Antrage des Finanzausschusses vor ein Abänderungsantrag des Abgeordneten **Schreckenthal** zu § 1, der im wesentlichen beinhaltet, daß das 50prozentige Valorierte der Friedenssteuer inklusive der Zuschläge der Gemeinden und Bezirke als Grundsteuer aufzufassen sei. Ich bitte, diesen Antrag abzulehnen, wenigstens hat die Mehrheit des Finanzausschusses mich dazu ermächtigt, dieses Ansuchen zu vertreten, und zwar aus diesem Grunde, weil tatsächlich die Grundsteuer uns vom Bunde gegeben wurde als Einnahme des Landes und eben wir dadurch vom Bunde eine Einnahme bekommen haben, welche Einnahme gleich ist mit der früheren Bundes-Grundsteuer und bestimmt ist vom Bunde, daß diese Steuer, die früher eine Bundessteuer war und nun zur Landessteuer geworden ist, daß diese den halben Friedensertrag valorisiert abzuliefern hat. Dies geht auch daraus hervor, weil Zuschläge von Bezirken und Gemeinden eingehoben werden, Zuschläge, die früher Gemeinde, Land und Bezirke zu valorisieren gehabt haben. Sobald das hohe Haus sich entschieden hat zur Auffassung des Abgeordneten **Schreckenthal** im § 1, würde ich bitten, Stellung zu nehmen zum Antrage des Abgeordneten **Leichin**, der eine ziffermäßige Progression mit der Grundsteuer vorschlägt, und möchte bemerken, daß diesbezüglich bereits in den Anträgen des Finanzausschusses, allerdings ohne auf Ziffern einzugehen, seinem Wunsche Rechnung getragen wird, weil ja der letzte Absatz unserer Bedeckungsanträge lautet (liest):

„Endlich wird die Landesregierung beauftragt, die Zweckmäßigkeit und finanzielle Auswirkung einer Staffelung der Landesgrundsteuer nach der Größe des besteuerten Grundbesitzes, sowie die Minderheitsanträge der Abgeordneten **Schreckenthal** und **Walter** zu § 2 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Landesgebäudesteuer, zu studieren.“

Wenn daher der Herr Abgeordnete **Leichin** auf seinem Antrage besteht, so müßte ich als Berichterstatter der Mehrheit bitten, diesen Antrag abzulehnen, weil es offensichtlich ist, daß schon dadurch erreicht wird, was er will.

Zum § 5 hat Herr Abgeordneter **Dr. Eger** einen Minderheitsantrag gestellt, wonach der vorletzte Absatz (liest):

„Gemeinde- und Bezirkszuschläge zur Landesgrundsteuer dürfen in keinem anderen Hundertsatz eingehoben werden, als zur Landesgebäudesteuer“ zu entfallen hat. Ich bitte im Namen der Mehrheit, auch diesen Antrag abzulehnen, weil die Bundesregierung, mit der Verhandlungen gepflogen wurden, erklärt hat, auf diesem Junktim bestehen zu müssen.

Der Herr Abgeordnete **Saringer** hat zum § 5 ebenfalls einen Abänderungsantrag gestellt, wonach der Prozentsatz sowohl bei Einhebung der Gemeinde- als auch der Bezirkszuschläge von 40 auf 50 Prozent hinausgesetzt werden soll.

Ich habe namens der Mehrheit zu bestehen auf dem Antrage des Finanzausschusses und habe daher zu bitten, diese Anträge abzulehnen. Wenn nun das hohe Haus durch seine Abstimmung zu diesen Anträgen Stellung genommen hat, so meine ich, man könnte die Abstimmung bezüglich der Grundsteuer in einem vornehmen. Höchstens vorbehaltlich der Abstimmung des § 5 der Regierungsvorlage, da viele Parteien zu diesem Paragraphen der Regierungsvorlage eine besondere Stellung einnehmen.

Vorsitzender Präsident **Köbl**: Ich schreite zur Abstimmung und lasse zuerst abstimmen über die Fassung des § 1 in der vom Herrn Abgeordneten **Schreckenthal** vorgeschlagenen Form, sodann in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form.

(Der erste Antrag wird abgelehnt, der Antrag des Berichterstatters angenommen.)

Halten Herr Abgeordneter **Leichin** Ihren Antrag bezüglich der Progressivität der Steuer aufrecht? (Abgeordneter **Leichin**: Ja!)

Ich lasse über den Antrag des Herrn Abgeordneten **Leichin**, daß die Landesregierung eine vorgeschlagene Progression bei der Grundsteuer studieren soll, abstimmen.

(Angenommen.)

Gegen die §§ 2, 3 und 4 ist keine Einwendung erhoben worden. Ich lasse über die drei Paragraphen unter einem abstimmen.

(Angenommen.)

Bezüglich des § 5 lasse ich zuerst abstimmen über den Abänderungsantrag der Herren Abgeordneten Dr. Eger und Genossen zu § 5 (liest):

„Gemeinde- und Bezirkszuschläge zur Landesgrundsteuer dürfen in keinem anderen Hundertsatz eingehoben werden, als zur Landesgebäudesteuer“, daß dieser Absatz nach dem Antrage zu entfallen hat.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich lasse nunmehr abstimmen über den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Saringer zu § 5, I. Absatz, 1 und 2, und II. Absatz, 1 und 2, der beinhaltet, daß statt 40 Prozent 50 Prozent eingesetzt werden sollen.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich lasse nunmehr abstimmen über die Fassung des § 5 in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Form. (Nach erfolgter Abstimmung.) Der Antrag hat auf beiden Seiten 24 Stimmen ergeben. Ich möchte der Sicherheit halber die Abstimmung wiederholen. Es handelt sich, wie schon erwähnt, um die vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagene Form des § 5. Es scheint ein Mißverständnis vorgelegen zu sein.

(Der § 5 wird in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form angenommen.)

Gegen § 6 wurde kein Einspruch erhoben. Ich bitte abzustimmen.

(Angenommen.)

Nunmehr gelangt zur Abstimmung das Gesetz, betreffend die Einführung einer Landesgebäudesteuer. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter Dr. Enge das Wort.

Berichterstatter des Finanzausschusses Dr. Enge (von der Rednerbühne): Zur Landesgebäudesteuer beantrage ich die Abstimmung nach jedem einzelnen Paragraphen. Zu § 1 sind keine Abänderungsanträge gestellt. Ich bitte um Annahme des Paragraphen, der nur den Begriff der Landesgebäudesteuer fixiert.

Vorsitzender Präsident Kölbl: Gegen den § 1 ist kein Einspruch erhoben worden. Ich bitte, über denselben abzustimmen.

(Angenommen.)

Berichterstatter Dr. Enge: Zu § 2 liegen Abänderungsanträge vor, erstens einer der Sozialdemokraten, das Ausmaß der Gebäudesteuer mit dem sechsfachen Friedenszins festzusetzen, zweitens einer der Bauernbündler, wonach die Gebäudesteuer nach dem Monatseinkommen spezifiziert festzusetzen wäre, und drittens der Antrag des Herrn Präsidenten Dr. Dantine, der vorgelegt wurde als Kompromißantrag der Par-

teien, wonach eine Staffelung nach dem Mietzinse einzutreten hat. Dieser Antrag des Abgeordneten Dr. Dantine und Genossen lautet (liest):

„Der Landesgebäudesteuer unterliegen:

1. alle vermieteten Räumlichkeiten;
2. die vom Hauseigentümer selbst benützten Räumlichkeiten;
3. in Ortschaften mit mehr als 5000 Einwohnern die vom Hauseigentümer selbst benützten Geschäfts- und Betriebsräume.“

Der Schluß, der das Wesen des Antrages beinhaltet, ist der (liest):

„Als Landesgebäudesteuer ist für alle nach Punkt 1 und 3 des obigen Absatzes steuerpflichtigen Wohnräume ein vielfacher, nach folgendem Schlüssel abgestufter Betrag jenes Jahres-Mietzinses (Mietwertes) zu entrichten, der für die betreffenden Räumlichkeiten am 1. August 1914 amtlich festgestellt war, beziehungsweise das Vielfache jenes Betrages, der für Wohnräume von gleicher Lage und Beschaffenheit am 1. August 1914 ortsüblich als Mietzins entrichtet wurde. Dieser Betrag ist nach demselben Verfahren zu ermitteln, nach welchem im Jahre 1914 bei der Festsetzung von Mietwerten vorgegangen war, und beträgt für Wohnräume:

- a) bis einschließlich einen Mietzins von 1200 K das 135fache;
bis einschließlich einen Mietzins von 1600 K das 155fache;
bis einschließlich einen Mietzins von 2000 K das 170fache;
über 2000 K das 200fache;
- b) für die Erwerbszwecken dienenden Räumlichkeiten (Werkstätten, Verkaufsräume, Magazine, Kanzleiräume, Ordinationszimmer u. dgl.) bei gleicher Bemessungsgrundlage einheitlich das 155fache.“

Das ist der Kompromißvorschlag. Der Antrag wegen der Hausbesitzer ist ein Extraantrag, gehört aber auch zum § 2, Absatz 2. Das ist kein Kompromißantrag. Zu § 2 liegt außerdem ein Minderheitsantrag der großdeutschen Partei vor (liest):

„Für alle nach Punkt 2 steuerpflichtigen Wohnräume beträgt hingegen die Landesgebäudesteuer nur den vielfachen, nach dem gleichen Schlüssel zu berechnenden Betrag des Halbjahresmietzinses (Mietwertes) vom 1. August 1914; ausgenommen von dieser Begünstigung sind jene Fälle, in welchen die Anzahl der vom Eigentümer selbst benützten

Wohnräume größer ist, als die doppelte Anzahl der darin wohnenden Personen."

Ich finde aber in diesem Antrage nie das Wort „Hausbesitzer". (Landesrat Dr. Hübler: „Die nach Punkt 2, das sind ja die Hausbesitzer!") (liest weiter):

„Miteigentümer haben auf die Begünstigung dieses Absatzes nur dann Anspruch, wenn sie wenigstens zur Hälfte Miteigentümer sind."

Im Namen der Mehrheit habe ich zu bitten, den Absatz 2 des Minderheitsantrages zu diesem Paragraphen abzulehnen. (Abgeordneter Schreckenthal: „Heben Sie einfach das Miteigentum auf, dann brauchen wir uns nicht so zu plagen!")

Vorsitzender Präsident Kölbl: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung, und zwar gelangt zuerst zur Abstimmung der Abänderungsantrag zum § 2 des Herrn Abgeordneten Sonnhammer.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Schreckenthal, wie er hier gedruckt in den Minderheitsanträgen zu § 2 vorliegt.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Nunmehr gelangen wir zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Präsidenten Dr. Dantine, den Kompromissantrag, bis zum neuen Absatz 2.

(Der Antrag wird angenommen.)

Nunmehr kommen wir zur Abstimmung über den Absatz 2 des § 2, das ist der Abänderungsantrag Dr. Hübler und Genossen wegen der Hausbesitzer.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Enge: Ich bitte, diesen Antrag abzulehnen.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Berichterstatter Dr. Enge: § 2, Absatz 3 und 4, bitte ich nach dem Entwurfe des Finanzausschusses anzunehmen.

Vorsitzender Präsident Kölbl: Zu den Absätzen 3 und 4 des § 2 liegt ein Abänderungsantrag der großdeutschen Partei vor. Ich bringe denselben zur Abstimmung.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich bringe nunmehr die Absätze 3, 4 und 5 des § 2 in der Fassung des Finanzausschusses zur Abstimmung.

(Die Absätze 3, 4 und 5 in der Fassung des Finanzausschusses werden angenommen.)

Wir kommen nun zu § 3.

(Präsident Dr. Dantine übernimmt den Vorsitz.)

Berichterstatter Dr. Enge: Zu § 3 sind folgende Minderheitsanträge gestellt:

Seitens des Herrn Abgeordneten Leichin, daß der Punkt 2 zu entfallen habe, welcher die dauernde Befreiung der Kirchen enthält, und daß die nächsten Absätze daher sinngemäß umzunummerieren sind. Ich bitte, diesen Antrag abzulehnen.

Zu Punkt 5 hat Frau Abgeordnete Tausk den Antrag gestellt, daß dieser zu entfallen habe und bei Ablehnung dieses Antrages im Punkt 5, dritte Zeile, nach den Worten: „überlassen sind", die Worte: „wenn sie Kunstschätze bergen und der Besichtigung freigegeben werden" einzuschalten sind.

Ich bitte um Ablehnung dieser beiden Anträge.

Ferner wurde von Frau Abgeordneten Walter zu Punkt 5 der Antrag gestellt, daß die Worte: „und schloßähnlichen Gebäude" zu entfallen haben.

Ich bitte namens des Finanzausschusses um Ablehnung auch dieses Antrages und bitte das hohe Haus, den § 3 in der Fassung der Mehrheit des Finanzausschusses anzunehmen.

Vorsitzender Präsident Dr. Dantine: Ich lasse zunächst abstimmen über einen Antrag des Herrn Abgeordneten Leichin, daß Punkt 2, betreffs die Kirchenbefreiung, zu entfallen habe.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Nunmehr lasse ich abstimmen über den Antrag der Frau Abgeordneten Tausk, daß der Punkt 5, betreffend die Befreiung der Schlösser usw., gestrichen werde.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Nunmehr lasse ich abstimmen, und zwar zuerst über den Antrag der Frau Abgeordneten Walter, daß im Punkt 5 die Worte: „und schloßähnlichen Gebäude" zu entfallen haben.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Und nun kommt der Eventualantrag der Frau Abgeordneten Tausk auf Einschaltung der Worte: „wenn sie Kunstschätze bergen und der Besichtigung freigegeben werden" zur Abstimmung.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich bringe nunmehr den § 3 in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Form zur Abstimmung.

(§ 3 wird in der Fassung des Finanzausschusses angenommen.)

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Enge: Zu § 4, „zeitliche Befreiung", wurde kein Abänderungsantrag eingebracht. Ich bitte um Annahme dieses Paragraphen.

(§ 4 wird angenommen.)

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Enge**: Zu § 5, „Zuschläge zur Landesgebäudesteuer“, wurden folgende Abänderungsanträge gestellt:

Seitens des Herrn Abgeordneten **Saringer**, daß es im § 5, I, der die Einhebung der Gemeindegzuschläge beinhaltet, im Punkte 1 und 2 heißen soll, statt 40 Prozent 50 Prozent, und ebenso beantragt der Herr Abgeordnete **Saringer**, daß es auch unter II bei Einhebung der Bezirkszuschläge heißen soll bei Punkt 1 und 2 statt 40 Prozent 50 Prozent. Ich bitte, diesen Antrag abzulehnen, und zwar umsomehr, als wir ja früher bei der Grundsteuer den sinngemäßen Antrag des Herrn Abgeordneten **Saringer** ebenfalls abgelehnt haben, womit ein Junktim bezüglich der Gleichartigkeit der Einhebung der Gebäudesteuer und Grundsteuer zum Ausdrucke kommen sollte.

Weiters liegt ein Abänderungsantrag der Frau Abgeordneten **Tausk** zu II, Absatz 3, vor, nämlich, daß der Satz (liest):

„Die Gemeinden und Bezirke dürfen außer den Zuschlägen zur Landesgebäudesteuer keine welchen Namen immer tragenden, den Gebäudebesitz oder den Wohnungsaufwand belastenden Steuern und Abgaben (Wohnbausteuer, Zins- und Schulhellerabgabe u. dgl.) weder vom Hauseigentümer noch von den Mietparfeien einheben“ zu entfallen und an dessen Stelle zu treten habe (liest):

„Von dem Ertrage der Landesgebäudesteuer sind 5 Prozent für den Bau von Schulhäusern und 40 Prozent für den Bau von Wohnhäusern vorzubehalten“.

Namens der Mehrheit des Finanzausschusses habe ich den Antrag zu stellen, diesen Abänderungsantrag abzulehnen.

Weiters hat Herr Abgeordneter **Dr. Eger** den Antrag gestellt, daß im § 5, Absatz 5, der Satz (liest):

„Gemeinde- und Bezirkszuschläge zur Landesgebäudesteuer dürfen in keinem anderen Hundertsatze eingehoben werden, als zur Landesgrundsteuer“ zu entfallen habe, dagegen einzuschalten sei der Satz (liest):

„Die gesamten Zuschläge der Gebietskörperschaften dürfen jedoch 200 Prozent der Landessteuer nicht überschreiten.“

Ich bitte, auch diesen Antrag abzulehnen.

Vorsitzender Präsident **Dr. Danfino**: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, und zwar zuerst über den Antrag des Herrn Abgeordneten **Saringer**, daß statt 40 Prozent 50 Prozent einzusetzen sind.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Nun lasse ich abstimmen über den Antrag der Frau Abgeordneten **Tausk**, betreffend die Widmung des Ertrages.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Nunmehr kommen wir zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten **Dr. Eger**, betreffend die Streichung des Junktims zwischen der Gebäude- und Grundsteuer und Begrenzung der Zuschläge auf 200 Prozent.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Wir schreiten zur Abstimmung über § 5 in der Fassung des Finanzausschusses.

(Angenommen.)

§ 6.

Berichterstatter **Dr. Enge**: § 6 beinhaltet die Steuerveranlagung. Hierzu liegt ein Minderheitsantrag der Abgeordneten **Walter** vor, wonach dieser § 6 zu lauten habe (liest):

„Die Veranlagung der Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen erfolgt auf Grund der Steuerbekanntnisse durch die zuständige Steuerbehörde I. Instanz (Steueradministration in Graz, Bezirkssteuerbehörden), sofern die Steuer nach dem ganzen Vorkriegszins, nach § 2, Absatz 1, 2 und 4 dieses Gesetzes, bemessen wird.“

Die Hauseigentümer sind verpflichtet, binnen vier Wochen nach der Verlautbarung dieses Gesetzes, das Steuerbekanntnis, getrennt nach einzelnen Gebäudeobjekten, bei den Steuerbehörden I. Instanz einzubringen.

Die Einbringung der Erkenntnisse kann von der Steuerbehörde I. Instanz durch Ordnungsstrafen erzwungen werden. Hiefür gelten die für die Einbringung der Personalsteuerbekanntnisse bestehenden einschlägigen Bestimmungen. Die näheren Bestimmungen über das Steuerbekanntnis werden in der Durchführungsverordnung getroffen.

Die Hauseigentümer sind verpflichtet, die von ihnen auf Grund dieses Gesetzes, sowie über besondere Aufforderung seitens der Bemessungsorgane verlangten Auskünfte zu erteilen, überhaupt alle für die Steuerbemessung maßgebenden Tatsachen und Umstände bekanntzugeben und alle Änderungen im Gebäudestande und in den Mietverhältnissen (Neuvermietungen), welche die Steuerpflicht und das Steuerausmaß berühren, unverzüglich der zuständigen Steuerbehörde anzuzeigen.“

Ich habe im Namen des Finanzausschusses die Ablehnung des Antrages zu beantragen.

Vorsitzender Präsident **Dr. Dantine**: Ich werde abstimmen lassen über § 6 in der Fassung der Abgeordneten **Walter**. Falls er nicht angenommen werden sollte, über den Ausschusantrag. Ich lasse abstimmen also über den Antrag der Abgeordneten **Walter**.

(Abgelehnt.)

Ich lasse abstimmen über § 6 in der Fassung des Finanzausschusses.

(Angenommen.)

§ 7.

Berichterstatter **Dr. Enge**: § 7 enthält die Rechtsmittel. Hierzu liegen keine Abänderungsanträge vor.

(§ 7 wird angenommen.)

In § 8 ist bestimmt die Steuereinhebung und Einbringung. Hierzu liegen Abänderungsanträge vor 1. des Abgeordneten **Sonnhammer**:

„dem § 8, Absatz 1 ist hinzuzufügen: „Die Gebühr des Hauseigentümers beträgt jedoch niemals mehr als 15 Friedensmietzinse“;

2. der Abgeordneten **Walter**:

„im § 8, Absatz 5, haben die Worte: „oder vertragsmäßig“ zu entfallen.“

Ich bitte um Ablehnung dieser zwei Minderheitsanträge.

Ebenso hat der Herr Abgeordnete **Schreckenthal** im Zuge der Wechselrede einen Abänderungsantrag gestellt, wonach sinngemäß das Entgelt des Hausbesizers mit 20 Prozent der Steuer zu bemessen sei. Ich habe im Namen der Majorität zu bitten, auch diesen Antrag abzulehnen.

Vorsitzender Präsident **Dr. Dantine**: Ich bringe zuerst den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten **Schreckenthal** zur Abstimmung.

(Abgelehnt.)

Ich bringe nunmehr den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten **Sonnhammer** zur Abstimmung.

(Abgelehnt.)

Ich lasse nun abstimmen über den Antrag der Frau Abgeordneten **Walter** auf Streichung der Worte „oder vertragsmäßig“.

(Angenommen.)

Es entfallen diese Worte und ich lasse nun abstimmen über § 8 in der Fassung des Finanzausschusses aber natürlich mit Ausnahme der durch Annahme des Antrages der Abgeordneten **Walter** bereits gestrichenen Worte.

(Angenommen.)

Berichterstatter **Dr. Enge**: Zu §§ 9, 10, 11, 12 und 13, welche die Stundung, Steuerbefreiung, strafbare

Handlungen, Verjährung und Wirksamkeitsbeginn beinhalten, wurden keine Abänderungsanträge gestellt. Vielleicht kann das Haus die Abstimmung unter einem vornehmen.

Vorsitzender Präsident **Dr. Dantine**: Wenn kein Einwand erhoben wird, so lasse ich über die §§ 9 bis einschließlich 13 unter einem abstimmen.

(Angenommen.)

Ich glaube, über die Bedeckungsanträge, wie sie unter C auf Seite 23 enthalten sind, und über die jetzt noch abzustimmen ist, lasse ich, wenn kein Einwand erhoben wird, unter einem abstimmen.

(Angenommen.)

Es wird mir mitgeteilt, daß im dringlichen Wege noch der

Antrag des Finanzausschusses, betreffend die Einrichtung der Lohn- und Gehaltsabgabe von selbständigen Betriebsstätten (Beilage Nr. 389)

im Einvernehmen aller Parteien auf die Tagesordnung gesetzt werden soll. Berichterstatter ist Herr Abgeordneter **Spak** im Namen des Finanzausschusses.

Berichterstatter des Finanzausschusses **Spak** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Ich habe im Namen des Finanzausschusses Bericht zu erstatten über Beilage Nr. 389, betreffend die Einrichtung der Lohn- und Gehaltsabgaben von selbständigen Betriebsstätten. Sämtliche Parteien im Finanzausschusse haben dafür gestimmt, daß die Landesregierung beauftragt werde, eine Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 188, zu erlassen, nach welcher die Betriebsstätten von Unternehmungen bei Einrichtung der Lohn- und Gehaltsabgabe unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zur Zentrale als selbständige Betriebe anzusehen sind, so daß sie zur Zahlung der Lohn- und Gehaltsabgabe nur im selben Ausmaße verpflichtet werden, wie andere selbständige Betriebe. Ich bitte im Namen des Finanzausschusses, um Annahme des Antrages.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung findet statt Dienstag, 8. Mai 1923, um 4 Uhr nachmittags mit folgender Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 221, betreffend Pensionsversicherung der provisorisch angestellten Bediensteten des Landes.

2. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage

Nr. 373, betreffend Erlassung eines Gesetzes zum Schutze der Alpenblumen.

3. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über den Antrag der Abgeordneten Winkler, Schreckenthal, Ferner, Klusmann, Hartleb, Kahr und Gartner, Beilage Nr. 371, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskrankenkassen.

4. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über den Bericht der Landesregierung, Präf.-Nr. 7, betreffend das Verbot des Verkaufes von nicht seidefreiem Klee samen.

5. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über den Antrag der Abgeordneten Lang, Möstl, Zingl, Riemmoser, Riemer, Jaklitsch, Peintinger, Gaich und Genossen, Beilage Nr. 368, auf beschleunigte Vorlage eines Fischereigesetzentwurfes.

6. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 319, womit ein Gesetzentwurf, betreffend die Einführung einer Anzeigenabgabe in Graz vorgelegt wurde. (Mit Präf.-Nr. 185 und Petition Nr. 98.)

7. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 329, womit ein Gesetzentwurf, betreffend die Neuregelung der Untermietabgabe in Graz vorgelegt wurde. (Mit Präf.-Nr. 207.)

8. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregie-

rung, Beilage Nr. 375, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zum bundesstaatlichen Gebührenäquivalent durch die Stadtgemeinde Graz.

9. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Präf.-Nr. 11, betreffend die Genehmigung des Verkaufes eines Teilstückes des Entenbaches durch die Stadtgemeinde Graz.

10. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 348, womit ein Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Einhebung einer Elektrizitätsabgabe im Gebiete der Landeshauptstadt Graz vorgelegt wurde.

11. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 376, betreffend die Einbeziehung I. des Landes schulfonds, des Pensionsfonds für Lehrerinnen weiblicher Handarbeiten und des Normalschulfonds und II. des Landesarmenfonds in den Landesfonds.

12. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht der Landesregierung, Präf.-Nr. 17, betreffend den Tausch der im Eigentum des Landes befindlichen Grundparzelle 254, K.-G. Webling, gegen einen Teil der Parzelle 266/1, K.-G. Webling.

Ich bringe noch zur Kenntnis, daß der Landeskulturausschuß am Mittwoch, den 2. Mai 1923, um 9 Uhr vormittags, eine Sitzung abhält.

Die Sitzung wird hiemit geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 7 Uhr 20 Minuten abends.)